

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 1989

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 1989

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 178* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1990.

Vom 9. November 1989.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Rechnungsjahr 1990 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990.

(2) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1990 (Anlage I) wird

in der Einnahme und
in der Ausgabe auf je 422 661 421,- DM festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuschußbedarf wird

- a) als Allgemeine Umlage auf 123 028 266,- DM
- b) als Umlage für das Diakonische Werk auf 10 575 000,- DM
- c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung auf 72 750 000,- DM
- d) als Umlage für die Exilpfarrerversorgung auf 1 673 500,- DM

festgesetzt.

(2) Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung haben die Gliedkirchen nach dem in Anlage II festgesetzten Verteilungsmaßstab aufzubringen.

§ 3

Für das Rechnungsjahr 1990 werden die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben:

- 1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
- 2. für Ökumene und Auslandsarbeit
- 3. für das Diakonische Werk.

Diese Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

§ 4

Die Allgemeine Umlage I, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Bad Krozingen, den 9. November 1990

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 179* Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Rechtsverhältnisse beim Erwerb von Mandaten in gesetzgebenden Körperschaften und kommunalen Vertretungen (Mandatsgesetz).

Vom 9. November 1989.

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Männer und Frauen, die Kirchenbeamte, Angestellte oder Arbeiter der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

§ 2

Wahlvorbereitung

(1) Nimmt ein Kirchenbeamter seine Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum

Deutschen Bundestag, zur gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder zu einer kommunalen Vertretung an, hat er dies seinem Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen.

(2) Einem Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zur gesetzgebenden Körperschaft eines Landes ist auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub ohne Bezüge zu erteilen. Der Anspruch auf Beihilfen bleibt bestehen.

§ 3

Anzeigepflicht

Wird ein Kirchenbeamter in eine der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Körperschaften gewählt und nimmt er die Wahl an, so hat er dies unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen.

§ 4

Folgen der Wahl

(1) Hat ein Kirchenbeamter die Wahl zum Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes angenommen, so ruhen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots zur Annahme von Belohnungen und Geschenken.

(2) Nimmt das Mandat in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes die Arbeitskraft des Kirchenbeamten nicht voll in Anspruch, so kann der Rat abweichend von Abs. 1 auf Antrag des Kirchenbeamten die Arbeitszeit bis auf 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigen.

(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung oder eines nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts oder sonstiger Rechtsvorschriften gebildeten Ausschusses ist dem Kirchenbeamten die erforderliche Dienstbefreiung zu erteilen.

§ 5

Amtsbezeichnungen, Unfallausgleich, Dienstzeiten

(1) Der Kirchenbeamte, dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen, hat das Recht, seine bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) zu führen.

(2) Ein durch Dienstunfall verletzter Kirchenbeamter behält seinen Anspruch auf das Heilverfahren und den Unfallausgleich.

(3) Die Zeit eines Wahlvorbereitungsurlaubs und die Mandatszeit ist auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten mit Ausnahme der Probezeit anzurechnen.

§ 6

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Nach der Beendigung des Mandats ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis weiterhin bis zur Wiederverwendung, längstens jedoch bis zum Eintritt in den Ruhestand.

(2) Wenn der Kirchenbeamte seine Wiederverwendung binnen drei Monaten nach Beendigung des Mandats beantragt, ist er spätestens drei Monate nach Antragstellung in seinem früheren Amt derselben Laufbahn mit mindestens dem gleichen Endgrundgehalt wiederzuverwenden.

(3) Hat der Kirchenbeamte die Wiederverwendung rechtzeitig beantragt, so erhält er vom Tag des Antrags ab die Dienstbezüge aus seinem früheren Amt.

(4) Nach Ablauf der Antragsfrist nach Abs. 2 bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Mandats kann eine Wiederverwendung nach Maßgabe des Abs. 2 auch gegen den Willen des Kirchenbeamten angeordnet werden. Wird die Anordnung unanfechtbar und folgt der Kirchenbeamte ihr nicht, so ist er entlassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Kirchenbeamte bei Beendigung des Mandats das 55. Lebensjahr vollendet hat und mindestens zwei Wahlperioden hindurch dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes angehörte oder wenn er Mitglied einer Regierung war.

§ 7

Anrechnung der Ruhezeiten auf die Dienstzeit

(1) Das Besoldungsdienstalter eines Kirchenbeamten wird um die Hälfte der Zeit, in der seine Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis geruht haben, hinausgeschoben. Wird der Kirchenbeamte nicht wiederverwendet, so wird das Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Mandatszeit und um die volle Ruhezeit nach Beendigung des Mandats hinausgeschoben.

(2) Die Zeit, in der die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis geruht haben, gilt nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts.

(3) Die Ruhezeit nach einem rechtzeitig gestellten Antrag auf Wiederverwendung ist auf die Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts anzurechnen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist die Mandatszeit auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts anzuerkennen, wenn der Kirchenbeamte weder einen Anspruch noch eine Anwartschaft auf Altersschädigung oder Versorgungsabfindung aufgrund des Mandats erworben hat.

§ 8

Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

Versorgungsbezüge aus einem Kirchenbeamtenverhältnis ruhen neben der Entschädigung für Mitglieder von Parlamenten um 50 vom Hundert, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Entschädigung. Im übrigen gelten die §§ 6 und 10 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Privatrechtlich beschäftigte Mitarbeiter

(1) Die §§ 2 bis 8 gelten für Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis entsprechend.

(2) Die Zeit eines Wahlvorbereitungsurlaubs und die Zeit eines Mandats ist bei Anwendung von Bestimmungen über die Kündigung des Dienstverhältnisses, über die Fortdauer von Bezügen bei Krankheit, über Jubiläen und über die Voraussetzungen für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf die Dienst- und Beschäftigungszeit anzurechnen.

§ 10

Schlußvorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Rechtsverhältnisse von Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, die zu Mitgliedern politischer Körperschaften gewählt werden, vom 8. November 1957 (ABl. EKD S. 377) außer Kraft.

(3) § 76 Abs. 2 Satz 2 des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. November 1987 wird gestrichen.

Bad Krozingen, den 9. November 1989

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 180* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche«.

Vom 10. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

Die Synode der EKD bittet den Rat der EKD, den folgenden Beschluß zum Schwerpunktthema »Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche« den Gliedkirchen mit der Bitte um Weitergabe an die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen zu übersenden:

**Die Gemeinschaft von Frauen
und Männern in der Kirche**

Einleitung

1. Sozialer Wandel
2. Frauenbewegung
3. Frauen und Männer in der Kirche
4. Impulse feministischer Bibelauslegung
5. Ökumenischer Zusammenhang
6. Herausforderungen und Perspektiven
7. Praktische Schritte
 - 7.1 Förderung theologischer Frauenforschung
 - 7.2 Hilfen für Frauen unter besonderen Belastungen
 - 7.3 Frauenförderung in Kirche und Diakonie
 - 7.4 Verbesserung der ökumenischen Zusammenarbeit

Einleitung

In den Beziehungen zwischen Frauen und Männern zeigen sich in unserer Gesellschaft und weltweit in den letzten Jahrzehnten tiefgreifende Veränderungen. Diese vollziehen sich auch in den Kirchen. Die Synode der EKD hat sich auf ihrer Tagung vom 5. bis 10. November 1989 dem Schwerpunktthema »Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche« gewidmet. Sie fragt nach Konsequenzen für das kirchliche Selbstverständnis und für das kirchliche Handeln. Dabei knüpfte sie an die 1979 veröffentlichte EKD-Studie »Die Frau in Familie, Kirche und Gesellschaft« sowie frühere Verhandlungen an, insbesondere auf der 7. Tagung der 6.

Synode in Lübeck-Travemünde 1984 und in mehreren Landessynoden der Gliedkirchen der EKD. Ihr spezifisches Thema »Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche« verdankt die Synode dem Studienprogramm des Ökumenischen Rates der Kirchen zwischen 1974 und 1981, das als Sheffield-Report 1985 in Deutsch dokumentiert worden ist (vgl. auch Abschnitt D, 18 im Amtsteil des Limapapieres »Taufe, Abendmahl und Amt« S. A. 1983, S. 35 f.).

In anderen Bereichen der Gesellschaft, z. B. in den politischen Parteien, in den Kommunen, in den Gewerkschaften, in der Industrie werden bereits unter dem Stichwort Frauenpolitik konkrete Maßnahmen, wie Frauenförderpläne, Quotierung, die Einrichtung von Frauenleitstellen und die Berufung von Frauen-Beauftragten diskutiert und durchgeführt.

Was bedeutet es, daß in der Kirche die Diskussion unter dem Leitgedanken der »Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche« geführt wird? Gemeinschaft ist ein zentraler biblischer Begriff, der die gleiche Teilhabe an der Zuwendung Gottes meint. Die Gemeinschaft, die Gott mit den Menschen gesucht hat, stiftet Gemeinschaft unter den Menschen, zwischen Frauen und Männern, und damit Gleichheit in der Verschiedenheit. Schon in der Schöpfung sind Frau und Mann gemeinsam dazu bestimmt, die Erde zu gestalten (1. Mose 1, 27 f.). Im Bund Gottes mit seinem Volk Israel soll allen Unterdrückten und Schwachen Recht und Gerechtigkeit widerfahren, auch den Frauen. In der urchristlichen Taufverkündigung wird Frauen und Männern das Einssein in Christus (Gal 3, 28) und damit Befreiung, Ebenbürtigkeit und gleiche Würde zugesichert. Der Heilige Geist, aus dem die Gemeinschaft in der Kirche lebt, ist über Männer und Frauen in gleicher Weise ausgegossen (Apg 2, 16 - 18).

Die biblische Sicht von Gemeinschaft ist unserer Wirklichkeit immer voraus. Dankbar empfangen wir zwar Zeichen gottgegebener Gemeinschaft, die Diskrepanz zwischen der geglaubten Gemeinschaft in der Kirche und der Situation, in der wir leben, ist aber unübersehbar. Wir dürfen uns nicht damit begnügen, solche Diskrepanz nur festzustellen und im übrigen alles beim alten zu lassen. Vielmehr gilt es, im Lichte der Verheißung Schritte zu tun, die heute Kirche als Gemeinschaft von Frauen und Männern erfahren lassen. Noch bestimmt die Vorherrschaft von Männern gegenüber Frauen weitgehend das Bild in unserer Kirche. Zur Überwindung dieser Vorherrschaft kann die Kirche aus der gesellschaftlichen Diskussion entscheidende Impulse empfangen. Hier gilt es, aus der öffentlichen Diskussion über Menschenrechte, Emanzipation und Demokratie zu lernen.

Wir wollen, daß Wirklichkeit, Erfahrungen und Fähigkeiten von Frauen in Kirche und Theologie künftig ebenso zur Geltung kommen wie die von Männern. Die gleiche geistliche Begabung von Männern und Frauen muß im Leben der Kirche anschaulich werden und im Gemeindeaufbau zum Ausdruck kommen. Frauen und Männer sollen einander ergänzen und sich wechselseitig bereichern (Röm 12, 2 ff.; 1. Kor 12, 12 ff.). So können wir dem Schöpferwillen Gottes und dem Liebesgebot Christi folgen (Joh 13, 34; Gal 6, 2).

Gott hat Männer und Frauen mit verschiedenen, sich ergänzenden Gaben beschenkt und zur Gemeinschaft berufen. Es gilt, ein für alle Menschen mögliches Maß an Freiheit und Gleichheit zu finden, nach dem Männer und Frauen sich als zwar voneinander unterschiedene, aber gleichwertige und gleichberechtigte Menschen erkennen und anerkennen können. Ein Leben in »neuer Gemeinschaft« heißt dann, daß beide gleiche Lebens- und Entfaltungschancen haben, in Ehe, Familie und Partnerschaft, im beruflichen Leben, in Wirtschaft und Politik, in Kirche und Wissenschaft, überall in Gesellschaft und Kultur.

1. Sozialer Wandel

Unsere Kultur ist patriarchalisch geprägt. Vorwiegend nehmen Männer bis heute in den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens die führende Stellung ein. Die Vorstellungen vom »Wesen« und von der Aufgabe der Frau sind weithin von Männern entworfen, formuliert und in das gesellschaftliche Bewußtsein – auch der Frauen – eingepflanzt worden. Solche Wesenszuschreibung festigte jene bisherige Ordnung zwischen den Geschlechtern, die auf einer geschlechtsspezifischen Arbeits- und Rollenteilung in Familie und Beruf, in Kirche, Gesellschaft und Politik beruht.

Erst mit der europäischen Aufklärung setzte ein Prozeß der Emanzipation von Abhängigkeit und Unterdrückung ein, der in der französischen Revolution auf die Formel »Freiheit – Gleichheit – Brüderlichkeit« gebracht wurde. Obwohl zunächst nur die Befreiung aus feudalen und klerikalen Abhängigkeiten im Blick war, führten die Ideen der Aufklärung von Menschenrecht und Menschenwürde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch zu Emanzipationsbestrebungen der Frauen. Bis ins 19. Jahrhundert hinein waren Frauen in überwiegend agrarischen Verhältnissen an der Daseinsicherung beteiligt und genossen damit auch im patriarchalischen System eine gewisse Selbständigkeit. Im Zuge der Auflösung der Agrargesellschaft und der Herausbildung des Proletariats verschlechterten sich die Lebensbedingungen der Masse der Menschen. Unter den menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen in den entstehenden Fabriken hatten besonders Frauen und Kinder der Arbeiterklasse zu leiden. Sie mußten die grobe Ungleichbehandlung gegenüber Männern und geringere Bezahlung bei gleicher Arbeit und die Unterdrückung in der Familie ertragen.

Im Bürgertum entwickelte sich das Ideal der bürgerlichen Familie, in der der Mann das Geld verdient, die Frau den Haushalt und Mann und Kinder versorgt. Diese Beschränkung der Frau auf den Privatbereich verstärkte ihre Abhängigkeit vom Mann. Zugleich bahnte sich allerdings seit der Romantik auch eine eigenständige Rolle der Frau im kulturellen Bereich an. Zunehmend kämpften Frauen um ihnen verschlossene Bildungsmöglichkeiten und die Gleichheit vor dem Gesetz.

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Lebensbedingungen der Frauen durch die fortschreitende Industrialisierung, die einen gewissen materiellen Wohlstand und relative soziale Sicherheit ermöglichte, erheblich verbessert. Die verringerte Kindersterblichkeit, niedrigere Geburtenzahlen und eine gestiegene Lebenserwartung haben den Frauen Freiräume eröffnet. Das Bildungsniveau der Bevölkerung insgesamt ist gestiegen: Die Bildungs- und Ausbildungschancen der Frauen nähern sich denen der Männer an. Die zunehmende Erwerbstätigkeit hat für viele Frauen zu wirtschaftlicher und sozialer Unabhängigkeit vom Mann geführt.

Mit solchen Veränderungen gehen Wandlungen gewohnter Lebensformen einher. Es hat sich eine Vielzahl von Lebensentwürfen entwickelt. Obwohl das Rollenbild der bürgerlichen Familie nach wie vor wirksam ist, sind alternativ zur traditionellen Familie vielfältige und unterschiedliche Formen des Zusammenlebens entstanden. Auch das Alleinleben wird bewußt als befriedigende Lebensform gewählt. Die neuen Lebensformen müssen als Ergebnisse wirtschaftlichen und sozialen Wandels und als Bestandteile neuer gesellschaftlicher Wirklichkeit ernstgenommen werden.

Während sich diese historischen Prozesse auf den Status der Frauen in Europa und den USA eher positiv ausgewirkt haben, führte die mit der Industrialisierung der westlichen

Welt einhergehende Ausbeutung der Dritten Welt zur Zerstörung der dortigen sozialen Systeme, die auf dem Zusammenhang der Großfamilie aufbauten. Heute stellen Frauen dort die billigen Arbeitskräfte in den Fabriken, die für uns billige Konsumgüter herstellen. Zahlreiche Frauen werden – auch gefördert durch den Ferntourismus – zum Beispiel als Prostituierte ausgebeutet oder gar selbst als solche nach Europa »exportiert«.

Trotz erweiterter Möglichkeiten und rechtlicher Gleichstellung in den meisten Bereichen ist die faktische Gleichstellung der Frau auch bei uns noch keineswegs verwirklicht. Die alten Ordnungszusammenhänge werden an einem Punkt besonders nachdrücklich in Frage gestellt: Bei der Verteilung von Mitgestaltungs- und Leitungschancen zwischen Frauen und Männern. In leitenden öffentlichen Funktionen und in wirtschaftlichen Führungspositionen sind Frauen kaum vertreten. Durch Mutterschaft und Familienpflege erfahren Frauen in ihrer beruflichen Entfaltung Nachteile, die durch geeignete gesellschaftliche Regelungen vermieden werden könnten. In den unterprivilegierten gesellschaftlichen Gruppen (z. B. Arbeitslosen, Sozialhilfempfangern) sind Frauen in der Überzahl. Zum Teil haben Frauen sich freilich an ihre gesellschaftliche Unterlegenheit so sehr gewöhnt, daß sie sie hinnehmen und sich nicht gegen sie wehren. Anders ist es für Frauen, die sich bewußt und gern dafür entscheiden, den Schwerpunkt ihres Lebens in der Familie zu setzen. Sie dürfen ebensowenig diskriminiert werden wie die unverheirateten (alleinlebenden) Frauen, die in ihrem Beruf die gleichen Chancen haben möchten wie Männer. Ein bis heute unauflöslicher Konflikt ergibt sich für die Frauen, die Kindererziehung mit beruflicher Entfaltung verbinden. Hier sollten Erleichterungen für Frauen geschaffen werden.

Von Veränderungen in Gesellschaft und Kultur sind Männer und Frauen betroffen; aber einstweilen sind deren Auswirkungen auf Lebenssituation und Identitätsbewußtsein von Frauen noch stärker als auf das von Männern. Ungleichheit und Ungerechtigkeit werden gerade von Frauen immer weniger hingenommen. Widersprüche zwischen der Gleichheitszusage und realen Ungleichheiten in unserer Gesellschaft treten immer schärfer zutage. Zugleich wirken alte Lebensgewohnheiten, Vorurteile, überkommene Machtstrukturen und Gedankenlosigkeiten bis heute fort und erschweren die Verwirklichung einer partnerschaftlichen Gesellschaft.

2. Frauenbewegung

Die Bewegung der Frauen galt dem Einlösen eines Versprechens von Freiheit und Gleichheit, das die bürgerliche Gesellschaft begründet. Die bürgerliche Frauenbewegung vollzog ihre Emanzipation aus patriarchalischer Bevormundung vornehmlich mit Hilfe von Bildungsbestrebungen. Die proletarische Frauenbewegung hat aufgrund der schlechten Lebensbedingungen der Arbeiterinnen und ihrer Kinder sowie der groben Ungleichbehandlung bei der Entlohnung ihrer Arbeit das Ziel der rechtlichen Gleichstellung der Frauen mit dem der Befreiung der Arbeiterklasse aus wirtschaftlicher und politischer Unterdrückung verknüpft. Die neue Frauenbewegung hat die bisherige Form der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern und die trotz formaler Gleichberechtigung anhaltende soziale Ungleichheit unterschiedener in Frage gestellt sowie die physische und strukturelle Gewalt gegen Frauen zur Sprache gebracht. Die Erfahrung der physischen, sozialen und psychischen Schäden und Gefahren, die mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt einhergehen, hat sie darüber hinaus zu einer umfassenden Zivilisationskritik und zu einer vertieften Auseinan-

dersetzung über »männliche« und »weibliche« Weisen des Umgangs mit Mensch und Natur geführt.

Kirche und Theologie in Deutschland haben zur Frauenbewegung trotz ihrer aufklärerischen emanzipatorischen Motive, die sich auch aus christlichen Wurzeln speisen, über lange Zeit kein positives Verhältnis gefunden. Die EKD-Studie von 1979 deutet vorsichtig eine veränderte Sichtweise an, indem sie feststellt, daß »die Frauenbewegung nicht nur negativ zu sehen« sei. Inzwischen ist das Bewußtsein in den Kirchen gewachsen, daß z. B. der Weg von Frauen ins Pfarramt, die feministische Theologie und die Diskussion um die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche wesentlich auf die Anstrengungen und Ergebnisse der Frauenbewegungen, der alten wie der neuen, zurückgehen. Die neue Frauenbewegung wird zunehmend als Teil und Bündnispartnerin der neuen sozialen Bewegungen anerkannt, die sich für Frieden, Gerechtigkeit, den gewaltfreien und lebenserhaltenden Umgang mit der Schöpfung einsetzen.

3. Frauen und Männer in der Kirche

Unterschiedliche Lebenssituationen und veränderte Einstellungen zum Miteinander von Frauen und Männern wirken in die Kirche hinein. Die enge Verbundenheit von Frauen mit der Kirche und ihre Freude an ehrenamtlicher Arbeit stehen dicht neben Ärger und Verletztheit über die Nichtbeachtung von Frauenarbeit und Frauenerfahrung und über das Festhalten an überkommener Aufgabenteilung zwischen Männern und Frauen. Am kirchlichen Leben, am Abendmahl, an Gottesdiensten, Gruppen und Kreisen nehmen Frauen häufiger teil als Männer; die ehrenamtliche Arbeit an der kirchlichen Basis wird zu 70 % bis 80 % von Frauen getragen; etwa 70 % der in Kirche und Diakonie hauptamtlich Arbeitenden sind Frauen. Die Leitungsfunktionen aber werden überwiegend von Männern ausgeübt. Wenn Frauen heute Leitungsfunktionen übernehmen, muß vermieden werden, daß sie in eine doppelte Isolierung geraten: daß Männer sie nicht anerkennen und Frauen sich von ihnen abwenden. Frauen und immer mehr Männer setzen sich dafür ein, die aus der Geschichte nachwirkenden Ungleichheiten und Mißverhältnisse von Beteiligung und Leitung zu überwinden. Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche erfordert die gemeinsame Teilhabe an allen Aufgaben und damit auch an den Leitungsfunktionen der Kirche. Frauen, die an der kirchlichen Basis arbeiten, wollen in den Entscheidungsprozessen vertreten und beteiligt sein. Die verstärkte Mitwirkung von Frauen in kirchlichen Leitungsfunktionen kann helfen, hierarchische Strukturen in der Kirche abzubauen, und daran erinnern, daß gerade in der Gemeinde Jesu Christi kritischer Maßstab für die von Männern oder Frauen ausgeübte Macht nicht das Herrschen übereinander, sondern der gegenseitige Dienst ist.

Die Forderung zur Unterordnung der Frau unter den Mann in Ehe und Familie wurde gerade auch mit der biblischen Überlieferung begründet. Das geschah nach unserer Überzeugung nicht zu Recht. Eine auf Gerechtigkeit angelegte Partnerschaft zwischen Mann und Frau entspricht – so erkennen wir heute – dem biblischen Zeugnis. Ihm entspricht, wenn Frauen sich bewußt für die Aufgabe der Mutter entscheiden oder die Versorgung der Familie als ihre Lebensaufgabe begreifen. Ihm entspricht ebenso, wenn Frauen – in gemeinsamer Verantwortung mit den Männern bei der Aufgabe der Erziehung der Kinder – Berufstätigkeit und Familie verbinden wollen oder im Beruf einen wichtigen Teil ihrer Lebensaufgabe begreifen. Das alleinige Leitbild der Frau als Ehefrau und Mutter wirkt einengend und ausgrenzend auf eine zunehmende Zahl von Frauen, die diesem Bild nicht entsprechen, auch von Männern. Auch

Alleinerziehende und Alleinlebende sollten in der Predigt und im gemeindlichen Leben gewürdigt werden.

Auf dem Weg zu einer Gemeinschaft zwischen Frauen und Männern in der Kirche befinden sich sowohl Männer als auch Frauen jeweils an unterschiedlichen Orten. Viele Frauen wenden sich ab, wenn sie in biblischer, liturgischer und gottesdienstlicher Sprache nicht vorkommen; sie sind darüber zunehmend verärgert. Andere Frauen fühlen sich in der gottesdienstlichen und kirchlichen Sprache durchaus aufgehoben. Auch die Abhängigkeit der Frauen von Entscheidungen durch Männer in Leitungsfunktionen oder die mangelnde Beachtung der Arbeit und der besonderen Möglichkeiten der Frauen werden von diesen unterschiedlich empfunden. Die verschiedenen Wahrnehmungen und Bewußtseinslagen von Frauen führen zu Spannungen und Konflikten. Diese Konflikte müssen angenommen und bearbeitet werden. Gerechtigkeit gegenüber Frauen erfordert ihre Einbeziehung in alle kirchlichen Bereiche, eine neue Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten für Männer und Frauen und eine frauengerechte Sprache.

4. Impulse feministischer Bibelauslegung

Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche ist durch Gottes Handeln gegeben. Gott schuf den Menschen als Frau und Mann, beide in gleicher Weise als sein Ebenbild (1. Mose 1). In der urchristlichen Taufverkündigung wird Mann und Frau das Einssein in Christus als der Beginn und das Ziel einer neuen Gemeinschaft zugesagt.

Als feministische Theologie bezeichnet sich die theologische Arbeit, die bewußt aus der Perspektive von Frauen betrieben wird. Ihre Ansätze und Zielvorstellungen sind sehr unterschiedlich und z. T. umstritten. Ihre Methoden knüpfen einerseits an traditionelle theologische Arbeit an, andererseits stellen sie eine Ergänzung und Korrektur dar. Gemeinsam ist ihnen die Erforschung der Auslegung der Bibel und des theologischen Denkens im Verlauf der Kirchengeschichte, die stark durch männliche Sichtweise geprägt sind. Erforscht wird, inwieweit die Benachteiligung und Unterdrückung der Frau in Kirche und Gesellschaft jahrhundertlang theologisch gerechtfertigt und als Ausdruck göttlichen Willens ausgegeben wurde. Darüber hinaus gibt sie Impulse für alle Bereiche theologischer Arbeit und kirchlicher Praxis.

Feministische Bibelinterpretation und Hermeneutik hat einerseits den Zusammenhang von männlicher Bibelauslegung und Zurückdrängung der Frauen offengelegt. Ein Beispiel dafür ist die Auslegung der Erschaffung der Frau aus der Rippe Adams (1. Mose 2). Andererseits unterstreicht sie die Botschaft von der Befreiung in den biblischen Schriften: Am Anfang der Geschichte des Volkes Israel steht die Befreiung aus Unterdrückung und Sklaverei. Die Begegnung mit Jesus befreit von Schuld und Abhängigkeit und setzt ein Verhältnis zwischen Menschen, in dem es keine Ungleichheit mehr gibt (Mk 7, 24 – 30; 10, 35 – 45; Gal 3, 28). Aus dieser Tradition, die Menschen befreit und gleichstellt, wird der Wert der Frau neu beleuchtet und an einzelnen Frauengestalten in der Geschichte des Volkes Israel und in den Anfängen der christlichen Gemeinden beispielhaft verdeutlicht. Frauen haben Jesus begleitet wie Jünger (Luk 8, 2 f.). In den urchristlichen Gemeinden haben Frauen zum Teil führende Rollen, als Vorsteherinnen von Hausgemeinden und in der Mission gespielt (vgl. Euodia und Syntyche, Phil 4, 2 f., Priscilla, Apg 18, 26; Phöbe, Röm 16, 1; Junia; Röm 16, 7).

Ganzheitliche Aspekte im Gottesbild werden hervorgekehrt; Gott ist personales Gegenüber zum Menschen (2. Mose 3, 14), Gott begegnet als Du, das in weiblicher und männlicher Form symbolhaft beschrieben werden kann.

(Gott tröstet, wie einen seine Mutter tröstet, Jes 66, 13; unsere Augen sehen auf den Herrn, wie die Augen der Magd auf die Hände ihrer Frau, Ps 123, 2; Gott gibt Schutz wie eine Henne unter ihren Flügeln, Mt 23, 37 par, vgl. Rut 2, 12; Ps 17, 8.)

Aspekte feministischer Theologie sind in der Gemeinde-, Frauen- und Bibelarbeit der Kirche lebendig: Im Zugang zu biblischen Texten werden Frauengestalten und Erzählzusammenhänge wiederentdeckt, die Identifikation ermöglichen und alternative Frauenrollen bieten. Sie werden auch mit eigener Erfahrung erschlossen.

Manche Theologinnen entwerfen ihre Theologie als Naturreligion und stellen sich damit in einen bewußten Gegensatz zum Offenbarungsglauben des Alten und Neuen Testaments. Während Extrempositionen über den Rahmen evangelischer Theologie hinausgehen (z. B. wenn heutige Erfahrungen von Frauen als neue Offenbarungen Gottes ausgegeben werden), hilft die feministische Bibelauslegung im allgemeinen zu der Einsicht, daß Frauen und Männer vor Gott gleich sind und in gleichberechtigter Partnerschaft leben sollen. In der Orientierung an der Schrift können wir zu keiner anderen Einsicht gelangen: Die Botschaft von der Rechtfertigung des gottabgewandten Menschen durch Gottes liebende Zuwendung in der Geschichte Israels und in Jesus Christus ist die Mitte der Schrift. Indem Mann und Frau in gleicher Weise durch Christus mit Gott versöhnt sind, ist eine neue Gemeinschaft zwischen ihnen gestiftet, jenseits des Geschlechtsunterschiedes: Unter den Getauften gibt es »weder männlich noch weiblich« (Gal 3, 27 f.). Damit werden zwar die Unterschiede zwischen Männern und Frauen nicht aufgehoben: In der Kirche als dem Leib Christi werden vielmehr Unterschiede als gleichwertige Gnadengaben in den Dienst des Ganzen gestellt. Herrschaftsverhältnisse werden von hier aus aufgebrochen.

5. Ökumenischer Zusammenhang

Auf dem Wege zu einer neuen Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche sind wir verbunden mit Christinnen und Christen aller Konfessionen und Kontinente. Diese Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche ist ein grundlegendes Thema der ökumenischen Bewegung, das an die Wurzeln der christlichen Gemeinschaft in den Gliedkirchen und der Kirchen untereinander rührt. Es geht dabei um die Erneuerung des ganzen Leibes Christi, seiner Kirche.

Dies wird im ökumenischen Gespräch theologisch entfaltet, zum Beispiel in der Auslegung der Bibel, im Sakraments- und Amtsverständnis (Ordination von Frauen, Diakonat), in der Frage des spirituellen Beitrags der Frauen zum Leben ihrer Kirchen und nicht zuletzt in der Mariologie. Von daher ergeben sich gegenseitige Anfragen an die Rolle der Frauen, die die Kirchen überall an der Basis tragen, aber von Leitungsfunktionen weitgehend ausgeschlossen sind. Dabei geht es auch um den verstärkten Einsatz der Kirchen für die Frauen, die in vielen Gesellschaften aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse und ihrer Zugehörigkeit zu einer untergeordneten Klasse besonders benachteiligt sind. Die Dekade des Ökumenischen Rates »Solidarität der Kirchen mit den Frauen« ist ein Ausdruck der weltweiten Dringlichkeit dieser Fragen.

Der ökumenische Austausch über die Grenzen der Kulturen hinweg ist gerade unter Frauen besonders lebendig, bis hinein in örtliche Gruppen. Das kommt vor allem im Weltgebetstag zum Ausdruck; aber auch ökumenische Netzwerke, wie das »Ökumenische Forum Christlicher Frauen in Europa«, die Europäische Gesellschaft für theologische Forschung von Frauen, Frauen im Konziliaren Prozeß und zahlreiche internationale Partnerschaften zwischen Frauengrup-

pen sind dafür ein sichtbares Zeichen. Ökumenisches Lernen, ökumenisches Miteinanderteilen und eine reiche Spiritualität in ökumenischen Gottesdiensten werden hier von Frauen erfahren, die wiederum starke Impulse für das theologische Denken und für das geistliche Leben in die Kirchen hinein vermitteln.

Wenn wir nach einer partnerschaftlichen Gemeinschaft von Frauen und Männern suchen, können wir nicht absehen von den weltweiten Problemen, in die hinein wir verflochten sind. Die Synode der EKD hat 1986 zum Schwerpunktthema »Kirchlicher Entwicklungsdienst« festgestellt, daß die wirtschaftliche und soziale Situation vieler Entwicklungsländer sich in den letzten Jahrzehnten dramatisch zugespitzt hat. Diese Verschlechterung trifft die Frauen besonders hart. Auch die Strukturanpassungsprogramme der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds wirken sich besonders nachteilig auf die Frauen und Kinder der ärmeren Bevölkerungsschichten aus, insbesondere durch Kürzung öffentlicher Ausgaben für Gesundheit und Bildung sowie Verteuerung von Grundnahrungsmitteln. Nach der bestehenden Arbeitsteilung sind es überwiegend die Frauen, die für die Überlebenssicherung der Familien zuständig sind. Daher sind sie es vor allem, die diese Kürzungen und Preissteigerungen im Bereich des Grundbedarfs durch Mehrarbeit ausgleichen müssen. Die bisherigen Entwicklungskonzepte haben häufig die tatsächlichen Leistungen der Frauen verkannt und daher wenig zur Verbesserung des gesellschaftlichen Status, der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Frauen beitragen können. In vielen Regionen hat sich ihre Lage in den letzten Jahren weiter verschlechtert. So bewirkte beispielsweise die Einführung moderner exportorientierter Landwirtschaft, in die fast ausschließlich Männer einbezogen waren, in zahlreichen Ländern Asiens und Afrikas eine Verdrängung der Nahrungsmittel anbauenden Frauen. Gleichzeitig wurden sie einer zusätzlichen Arbeitsbelastung ausgesetzt, da sie den Männern bei der Produktion der Exportfrüchte helfen mußten.

Gerade in der sich verschärfenden Weltentwicklungskrise sehen wir deutlich, welches Potential die Frauen und ihre Selbsthilfebewegung bilden, um das Überleben zu sichern und Widerstand gegen die völlige Zerstörung der Lebensgrundlage zu leisten. Die Stärkung dieser kreativen Kräfte ist notwendig, aber auch das Bemühen, Männer mit in die Verantwortung einzubeziehen. Auch die kirchliche Entwicklungsarbeit hat zu positiven Ansätzen einer Förderung von Frauen und zu einer veränderten Zusammenarbeit zwischen Frauen und Männern geführt.

Internationale ökumenische Gemeinschaft umfaßt auch das Überdenken unserer Rolle als Kirche eines wohlhabenden Industrielandes im weltwirtschaftlichen Zusammenhang, ohne das wir der besonderen Situation von Frauen in Entwicklungsländern nicht ausreichend gerecht werden können. Wir müssen uns kritisch mit den bisherigen Leitbildern wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen auseinandersetzen, die sich häufig als destruktiv erwiesen haben. Wir brauchen eine umfassende Sicht menschlicher Wirklichkeit und Modelle einer Technologieentwicklung und Produktivität, die nicht zerstörerisch sind. Notwendig ist, daß Arbeit in verschiedenen Bereichen – Landwirtschaft, Handwerk, Industriearbeit, Familienarbeit – neu bewertet wird, auch bei uns. Das bedeutet, daß Entwicklungspolitik und Entwicklungshilfe sich nicht auf Frauenförderung im bisherigen Sinne beschränken dürfen, sondern sich auf eine frauengerechte Ausgestaltung und auf einen neuen Entwicklungsbegriff hin ausrichten müssen. Die Ökumenische Dekade »Kirchen in Solidarität mit den Frauen« will diesen Umdenkungs- und Umgestaltungsprozeß des Miteinanders von Frauen und Männern fördern.

6. Herausforderungen und Perspektiven

Durch das Thema »Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche« sind wir alle als Mann und Frau betroffen. Wir sind in unserem Selbstverständnis in Frage gestellt und herausgefordert. Die hohe emotionale Besetzung und die biographische Prägung bestimmen die Auseinandersetzungen. Wo alte und neue Vorstellungen aufeinandertreffen, brechen Spannungen auf – sei es in ein und derselben Person, zwischen Mann und Frau oder innerhalb eines Geschlechts. Sie sollen nicht geleugnet, sondern benannt werden, um uns in diesem Prozeß (ver)handlungsfähig zu machen.

Kränkungen und Verletzungen werden subjektiv erfahren und müssen vom anderen in Verstand und Gefühl nachvollzogen werden. Das Ende der Geduld von Frauen führt zu einem Aufbruch, der oft andere bedrängt, die diesen Leidensdruck nicht erleben – ob es nun Männer oder Frauen sind. Das Ende der Geduld bedeutet lebendige Unruhe, aber auch wirkliche Ungeduld: lang aufgestaute Verletzungen und das Bewußtsein von der historischen Last entladen sich z. T. mit großer Aggressivität, die manche ängstigt, anderen ein Alibi für Verweigerung gibt.

Die Unruhe, von Frauen ausgehend, hat Männer und Frauen erfaßt. Mit der Veränderung weiblicher Lebensentwürfe stehen auch die männlichen in Frage. Um neue Gemeinschaft zu bewirken, bedarf es einer breiten Bündnispartnerschaft von Frauen und Männern. Wenn auch der Impuls von den Frauen ausgegangen ist, sind sich doch Männer und Frauen darin einig, daß es um Gerechtigkeit für Frauen und Männer geht und nicht um einseitige Zugeständnisse an Frauen.

Gerechtigkeit bedeutet hier, daß Unterschiede anerkannt und fruchtbar gemacht, Benachteiligungen aufgrund dieser Unterschiede aber vermieden werden. In einer Gemeinschaft von Frauen und Männern müssen beide ihre Gaben entwickeln und ausbauen können, die wegen der bisherigen Rollen- und Machtverteilung unterentwickelt geblieben oder unterdrückt worden sind. In einer solchen Gemeinschaft muß auch Arbeit neu verteilt werden: Familien-, Haus- und Erwerbsarbeit, leitende und dienende Arbeit, hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeit. In einer gerechten Gemeinschaft müssen Männer angestammte Vorrechte aufgeben, sich auf die Veränderung von Strukturen einlassen und in der Auseinandersetzung mit Frauen neue Verhaltensweisen lernen.

Das Ziel, das wir anstreben, und unsere gesellschaftliche und kirchliche Wirklichkeit liegen noch weit auseinander. Deshalb müssen wir mutige Schritte tun.

Wirksame und anhaltende Veränderungen sind nur zu erwarten, wenn die Rechte, Ansprüche und Chancen der Frauen in Kirche und Gesellschaft in der Weise verstärkt werden, daß Frauen für eine Übergangszeit begünstigt werden, bis das zugunsten der Männer noch bestehende Ungleichgewicht beseitigt und eine neue, gerechte Balance im Verhältnis der Geschlechter zueinander gefunden ist.

Der Aufbruch zu einem neuen Verhältnis der Geschlechter zueinander birgt für alle die Gefahr, den eigenen nächsten Schritt zu verabsolutieren. Als Christen wissen wir, daß sich das Verhältnis von Männern und Frauen nur verändern kann, wenn wir uns der Gebrochenheit allen menschlichen Handelns bewußt sind. Wir bleiben angewiesen auf Liebe und Vergebung.

7. Praktische Schritte

Damit das Ziel der Gemeinschaft von Frauen und Män-

nern nicht Utopie bleibt, müssen in Kirche und Gesellschaft Schritte zu seiner Verwirklichung getan werden.

7.1. Förderung theologischer Frauenforschung

Theologische Forschung und kirchliche Studienarbeit werden bis heute fast ausschließlich von Männern betrieben. Sie werden so von männlicher Sicht und Erfahrung bestimmt, daß Forschungsgegenstände und Bereiche, die sich auf Frauen beziehen, weitgehend ausgespart bleiben. Der Beitrag von Frauen in Verkündigung, kirchlichem Handeln und kirchlicher Lehre wird nicht erkennbar. Auch in der kirchlichen Sprache werden Frauen in der Regel nicht eigens benannt. In der Rede von Gott sind weibliche Elemente ausgeklammert.

Die Frauen, die theologische Frauenforschung ins Leben gerufen haben, haben diese Defizite benannt und die dahinterstehenden Strukturen als ungerecht bewußt gemacht. Sie arbeiten an Fragestellungen und Problemen, die bei der bisherigen männlichen Sichtweise unbeachtet blieben, z. B. an einer Rekonstruktion der Bedeutung der Frauen in den Anfängen des Christentums und in der Geschichte von Kirche und Theologie. Dabei werden unterschiedliche Akzente betont: Ein Teil der feministischen Wissenschaftlerinnen arbeitet vernachlässigte Themen des weiblichen Lebenszusammenhangs in allen theologischen Disziplinen mit Hilfe traditioneller wissenschaftlicher Methoden kritisch auf. Ein anderer Teil arbeitet an neuen Wissenschaftstheorien, die eine Kritik des Sexismus und Androzentrismus einschließen und klare Positionsbestimmungen zugunsten unterdrückter Menschen vornehmen. Diese Wissenschaftlerinnen stellen sich in den Zusammenhang der Befreiungstheologien und der zweiten Frauenbewegung. Da sich Frauenforscherinnen bisher kaum auf Planstellen in den Bildungseinrichtungen befinden, bisher auch keine Lehrstühle für theologische Frauenforschung an theologischen Fakultäten und kirchlichen Hochschulen bestehen, konnten Themen feministischer Theologie und neue Forschungsansätze an deutschen Universitäten kaum diskutiert werden. Wesentliche Beiträge zur theologischen Frauenforschung kommen bis heute aus den USA und den Niederlanden.

Die Veränderungen im Verhältnis der Geschlechter und deren gesellschaftliche Auswirkungen erfolgen in einer Weite und Schnelligkeit, die immer neue Orientierung erfordern, wenn es – auch in der Kirche – nicht zu verhängnisvollen Fehlentwicklungen kommen soll. Im Zusammenhang mit anderen Sachthemen arbeitet die Kirche üblicherweise mit klaren Kriterien ethischer Urteilsbildung. Solche sollten auch für die Situation von Frauen zur Geltung gebracht werden.

In die theologische Forschungs- und Studienarbeit muß deshalb die Situation von Frauen aufgenommen und die Frauenperspektive einbezogen werden. Dabei sind die zahlreichen empirischen Untersuchungen zur Situation von Frauen in vielen gesellschaftlichen Bereichen zu berücksichtigen.

Eine gezielt an Frauen orientierte Bildungs- und Fortbildungsarbeit hat in den letzten Jahrzehnten begonnen. Die Nachfrage nach solchen Bildungsangeboten ist groß. Sie übersteigt allerdings oftmals die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, weil Frauen nur vereinzelt oder überhaupt nicht in den Kollegien der Evangelischen Akademien und Institute Planstellen innehaben. Hier wäre es wünschenswert, Frauen in größerem Umfang zur Mitarbeit heranzuziehen.

Die Synode hält es für notwendig, die Perspektive von Frauen in theologische Forschung und Studienarbeit aller

Disziplinen einzubeziehen sowie neue Ansätze theologischer Frauenforschung zu fördern.

Sie bittet die Studieneinrichtungen der EKD (z. B. das Sozialwissenschaftliche Institut, das Konfessionskundliche Institut und die Evangelische Studiengemeinschaft (FEST)), begonnene Projekte weiterzuführen bzw. neue Vorhaben in Gang zu setzen. Insbesondere erscheint ihr eine Studie über ehrenamtliche Arbeit wichtig. Obwohl die Kirche grundlegend von ehrenamtlicher Arbeit lebt, gibt es bisher nur im säkularen Bereich neue Materialien und Untersuchungen über ehrenamtliche Arbeit, die geschlechtsspezifische Gesichtspunkte berücksichtigen.

Die Synode bittet den Rat der EKD,

- dafür Sorge zu tragen, daß in der Studienarbeit von Kammern und Ausschüssen der EKD die Situation von Frauen im jeweiligen Zusammenhang eigens thematisiert wird;
- einen Ausschuß zu berufen, der Vertreterinnen der theologischen Frauenforschung, Vertreter/innen der theologischen Ausbildungsstätten und der Kirchen umfaßt. Der Ausschuß soll ein Konzept vorlegen, wie die Frauenforschung in die Einrichtungen theologischer Forschung und Lehre integriert werden kann.

Die Synode bittet die Gliedkirchen, dafür Sorge zu tragen, daß die theologische Frauenforschung

- in deren Aus- und Fortbildungsstätten (Fachhochschulen, kirchlichen Hochschulen, Predigerseminaren, Akademien, Zentren für Erwachsenenbildung), in den Ämtern, Werken und kirchlichen Einrichtungen (Diakonie) einen angemessenen Platz erhält;
- durch Spezialvikariate, durch besondere Preis- und Prüfungsarbeiten, durch Promotionsstipendien und Auslandsaufenthalte angeregt wird;
- im Kontakt und Kontext des ökumenischen, feministischen Forschungsfeldes geschehen kann.

Die Einbeziehung der Frauenperspektive in eine so beschriebene Studienarbeit ist grundsätzlich durch entsprechende Beteiligung von Frauen zu gewährleisten (7.3).

7.2. Hilfen für Frauen unter besonderen Belastungen

Schwierige Lebenslagen sind eine Herausforderung, die Gemeinschaft von Frauen und Männern zu bewähren. Frauen sind häufig von Notlagen besonders betroffen: Frauen, die allein erziehen; die Opfer körperlicher und seelischer Gewalt sind; Frauen, die in wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten durch Arbeitslosigkeit mittelbar oder unmittelbar betroffen sind oder in Altersarmut leben; Ausländerinnen.

85 % der Alleinerziehenden sind Frauen. Sie befinden sich häufig in einer wirtschaftlich schlechteren Situation als vollständige Familien. Von allen Familien, die Sozialhilfe beziehen, sind zwei Drittel Einelternfamilien. Sie haben größere Schwierigkeiten, eine Wohnung zu finden; 30 % von ihnen suchen vergeblich Erwerbsarbeit. In Kirchengemeinden fühlen sich Alleinerziehende isoliert. Es werden rasch Urteile gefällt und Schuld zugewiesen; im kirchlichen Bild der Familie und Ehe ist kein Platz für sie.

Körperliche und seelische Mißhandlung an Frauen und Mädchen müssen heute nicht mehr verschwiegen werden. Probleme der Gewalt an Frauen und Mädchen innerhalb und außerhalb der Familie werden auch öffentlich diskutiert. Dies ist gut. Aber es sollte in bezug auf konkrete Fälle in größter Diskretion geschehen. Die Ursachen dieser Gewalt

sind nicht nur in individuellen, sondern auch in gesellschaftlichen Situationen zu suchen.

Die Kirche hat mißhandelte Frauen noch viel zu wenig im Blick. Von 180 Frauenhäusern in der Bundesrepublik bieten nur 10 Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft Frauen und Mädchen Schutz vor Gewalt und sexuellem Mißbrauch. Da gerade für die Kirchen und ihre Diakonischen Werke die Einrichtung von Frauenhäusern weniger eine finanzielle und organisatorische Frage ist als z. B. für andere Trägervereine, weist die geringe Zahl evangelischer Einrichtungen darauf hin, daß hier ein Problem von der Kirche weitgehend verdrängt wird. Wir bitten um verstärkten Einsatz, insbesondere auch in Mittelstädten, in denen es bisher wenige oder keine Frauenhäuser gibt.

Besonders viele ältere Frauen sind von Armut betroffen. 2,5 Mio. Frauen über 60 Jahre leben in Armut, d.h. von Sozialhilfe oder Renten, die kaum über dem Sozialhilfesatz liegen. Nicht zu vergessen sind die Frauen, die sich aus Scham nicht hilfesuchend an das Sozialamt wenden.

Niedrige Lohngruppen führen zu niedrigen Renten. Die durchschnittliche Versicherungsrente von Frauen liegt heute um mehr als 50 % unter der von Männern. Frauen, die um der Familie willen auf Erwerbsarbeit verzichten oder nur in sogenannten geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, die nicht der Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen, haben im Alter oft nur eine sehr kleine Hinterbliebenenrente oder die Sozialhilfe für ihren Lebensunterhalt.

Neben den materiellen Sorgen bringt Armut für ältere Frauen die zusätzliche seelische Belastung, daß sie ihre Lebensleistung als Frau und Mutter nicht anerkannt sehen und sich als minderwertige Mitglieder der Gesellschaft erleben.

Ausländische Frauen können in die gleichen schwierigen Lebenslagen geraten wie deutsche Frauen, und sie brauchen dann die gleichen Hilfen. Viele haben aber noch große zusätzliche Probleme, weil sie nicht ausreichend gut deutsch sprechen können und die Kultur ihres Herkunftslandes ihnen ein selbständiges Handeln außerhalb der Familie nicht erlaubt. Die Spannungen zwischen unterschiedlichen Kulturen verunsichern nicht nur ihre Rolle als Frau, sondern auch als Mutter, wenn sie Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern haben, die überwiegend in der Bundesrepublik aufgewachsen sind. Kommt noch hinzu, daß sie keine gesicherte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in der Bundesrepublik haben, bewältigen sie diese Anhäufung von Schwierigkeiten kaum mehr ohne Hilfe.

Diese beispielhaft genannten Probleme erfordern die Aufmerksamkeit und die Hilfe seitens der Gesellschaft und des Staates ebenso wie seitens der Kirche und ihrer Diakonie. Die Synode bittet daher die zuständigen staatlichen Stellen, an der Entschärfung der genannten sozialen Probleme zu arbeiten und entsprechende Initiativen zu unterstützen.

Bisherige Lösungsvorschläge berücksichtigen häufig nicht in ausreichendem Maße die unterschiedliche Benachteiligung von Männern und Frauen und gehen geschlechtsneutral vor. Die Synode weist darauf hin, daß die Orientierung an traditionellen Rollenbildern von Frauen und Männern weder der heutigen Situation auf dem Arbeitsmarkt noch der heutigen sozialen Problematik in der Gesellschaft ausreichend gerecht wird.

Die Synode bittet die Gliedkirchen und ihre Diakonie,

- die evangelischen Beratungsdienste und Hilfsangebote für Frauen in Not finanziell und personell besser auszustatten;

- den Ausbau der vorhandenen kirchlichen und diakonischen Arbeit mit Alleinerziehenden zu fördern;
- die familienergänzende Betreuung und Erziehung von Kindern an die veränderten Bedürfnisse in den Familien anzupassen;
- familienentlastende Dienste für Eltern behinderter Kinder zu schaffen;
- für Mädchen und Frauen, die von Mißhandlungen und Gewalt betroffen sind, ein Seelsorge- und Beratungsangebot aufzubauen und mehr Zufluchtsstätten bereitzustellen;
- die Dienste zur Unterstützung von Haushaltsführung und häuslicher Pflege im Alter auszubauen;
- bei ihren Hilfsangeboten zu berücksichtigen, daß Beratung und Begleitung ausländischer Frauen besonders zeitaufwendig ist, so daß es nicht mehr so oft zu Überforderungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommt. Um die sprachliche und kulturelle Verständigung zu verbessern, sollten evangelische Träger prüfen, wo sie ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen können;
- die Wahrnehmungsfähigkeit der Kirchengemeinden für Probleme von Frauen in schwierigen Lebenslagen in den Kirchengemeinden zu verbessern. Dafür sind Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen, und sachkundige und kontaktfähige Gemeindeglieder müssen auf ehrenamtliche Mitarbeit vorbereitet werden, um mit professionellen Fachdiensten zusammenarbeiten zu können.

Die Synode bittet das Diakonische Werk der EKD, die vorgenannten Aufgaben inhaltlich und organisatorisch zu unterstützen.

Die Synode bittet den Rat der EKD und die Gliedkirchen, bei kirchlichen Äußerungen zu sozialen Fragen die Erfahrungen und Lebenssituationen von Frauen einzubeziehen, indem sie diese bei der Erarbeitung in angemessener Weise beteiligen.

7.3. Frauenförderung in Kirche und Diakonie

Leben und Arbeit in der Kirche – in den Gemeinden, kirchlichen Werken und diakonischen Einrichtungen – werden in hohem Maße von Frauen gestaltet und getragen. Die Frauen überwiegen in den untergeordneten Funktionen, bei hauptamtlicher Tätigkeit in den unteren Vergütungsgruppen. Sie sind nur gering vertreten in den überörtlichen ehrenamtlichen Leitungsgremien sowie in hauptamtlichen Leitungsämtern. Die Verbesserung dieser Situation erfordert konkrete Schritte. Darum begrüßt die Synode der EKD, daß auf Betreiben von Frauen in der Mehrzahl der Gliedkirchen ein Umdenken über die Teilhabe von Frauen an Verantwortungen beginnt.

Die Synode bekräftigt die Notwendigkeit folgender Maßnahmen und regt an:

Frauenförderungskonzept:

Die Bestrebungen zu mehr und verbesserten Chancen für Frauen in hauptamtlicher Tätigkeit sollen in Frauenförderungskonzepten zusammengefaßt werden, die konkrete Teilziele angeben und zeitliche Perspektiven, strukturelle Maßnahmen, rechtliche Regelungen und finanzielle Ressourcen zu ihrer Erreichung darlegen.

Die Synode bitte die Dienststellenleitungen mit der Mitarbeitervertretung unter Beteiligung der Frauenbeauftragten Frauenförderungskonzepte zu entwickeln und darüber Dienstvereinbarungen zu schließen.

In angemessener Zeit ist der jeweils zuständigen Stelle ein Bericht über die Anteile von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Mitarbeiterschaft sowie über bisherige und zukünftige Bemühungen zu erstatten. Nach Ablauf von fünf Jahren ist ein Bericht zu geben, der auch einen Ausblick auf zukünftige Maßnahmen enthalten soll.

Familiengerechte Arbeitsbedingungen:

Die Synode begrüßt die Bemühungen der EKD, ihrer Gliedkirchen und der Diakonie um eine familiengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Sie betreffen Fragen der Arbeitszeitverkürzung, Kriterien der Teilzeitarbeit und flexible Arbeitszeiten. Diese sind zu Recht auf Frauen und Männer ausgerichtet. Sie stellen zugleich eine unabdingbare Voraussetzung zur Steigerung des Anteils der Frauen als Pfarrerinnen, Beamtinnen, leitende Angestellte und Arbeitnehmerinnen dar. Über eine stärkere Beteiligung von Frauen durch Ämter auf Zeit und Rotation soll weiter nachgedacht und diskutiert werden.

Maßnahmen zur Reintegration in den Beruf nach mehrjähriger Beurlaubung oder nach vorübergehendem Ausscheiden:

Die Verstärkung der Mitarbeit von Frauen in hauptberuflicher Tätigkeit in Kirche und Diakonie muß folgende Faktoren berücksichtigen: Auch bei dem steigenden Anteil der erwerbstätigen verheirateten Frauen im Alter von 20 bis 50 Jahren (1963: 40 % aller verheirateten Frauen, 1982: 55 %) wählt eine beträchtliche Zahl die beamtenrechtlich mögliche Beurlaubung bzw. das Ausscheiden aus der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit, wenn die familiären Verhältnisse dies erfordern (vor allem Pflege und Erziehung der Kinder, Pflege alter und behinderter Angehöriger) und sofern die finanziellen Verhältnisse der Familie es erlauben. Die Leistung dieser Frauen, die sich auf ihre Familienarbeit konzentrieren, darf weder in der Gesellschaft noch in der Kirche unterbewertet werden. Hierbei darf es nicht bei Lippenbekenntnissen bleiben. Die Synode mahnt die Erfüllung der in der Studie »Die Frau in Familie, Kirche und Gesellschaft« erhobenen Forderung zur sozialen Sicherung der Familienarbeit an. Viele der Frauen, die sich vorübergehend der Familienarbeit widmen, nehmen die Erwerbstätigkeit nach mehrjähriger Pause wieder auf. Viele Arbeitsfelder in Kirche und Diakonie können gerade auf diese Kräfte mit Lebenserfahrung nicht verzichten. Die schnelle Weiterentwicklung in vielen Tätigkeitsfeldern erfordert jedoch, daß auch für diesen Personenkreis während der Pause geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten und die Teilnahme finanziell ermöglicht wird, um vorhandene berufliche Qualifikation zu erhalten bzw. auf einen aktuellen Stand zu bringen.

Die Altersgrenzen zur Aufnahme in kirchliche Ausbildungsstätten sollten überprüft werden, wie weit sie auch für Frauen nach der Phase der Kindererziehung geöffnet werden können.

Ehrenamtliche Mitarbeit in Kirche und Diakonie:

Kirchliche und diakonische Arbeit leben auch heute in hohem Maße von ehrenamtlicher, d. h. nicht bezahlter Mitarbeit, insbesondere der Frauen (80 %). Der (unbezahlte) zeitliche Aufwand ist oft mit einer Teilzeitbeschäftigung vergleichbar. Vor allem die persönlich oft hoch motivierten und engagierten Mitarbeiterinnen sind vielfältig benachteiligt: Sie erhalten wenig Hilfen zur Einarbeitung. Sie sind weithin an Entscheidungen nicht beteiligt, die ihr Arbeitsfeld betreffen. Zur Fortbildung wird selten ermutigt. Auslagen müssen sehr oft aus eigener Tasche bezahlt werden.

Ihnen fehlt eine soziale Absicherung, die sie erhalten würden, wenn sie eine vergleichbare Stundenzahl erwerbstätig wären.

Kirchlich und gesellschaftlich notwendige unbezahlte Arbeit darf aber gegenüber der Erwerbstätigkeit nicht diskriminiert werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sind in geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einzubeziehen; die Teilnahme ist finanziell zu ermöglichen. Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist eine angemessene Entschädigung für Ausgaben zu leisten, die durch diese Tätigkeit entstehen; dafür ist in den kirchlichen Haushalten Vorsorge zu treffen. Möglichkeiten einer besseren sozialrechtlichen Absicherung müssen gefunden werden, damit für mitarbeitersbereite Frauen die Alternative zwischen bezahlter Erwerbstätigkeit auf anderen Feldern und verantwortlicher gemeindlicher und diakonisch ehrenamtlicher Tätigkeit entschärft wird.

Die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlich Tätigen und den Entscheidungsträgern ist zu überprüfen und strukturell zu verbessern, damit eine Mitwirkung der ehrenamtlich Tätigen an den Entscheidungen möglich ist.

Diakonat:

Frauen in diakonischen Schwesternschaften und Männer in diakonischen Bruderschaften werden gebeten, die Erfahrungen ihrer geistlichen Dienst- und Lebensgemeinschaften in die Kirche einzubringen. Die Dienstgemeinschaft von Frauen und Männern soll mehr als bisher – und über bestehende Gemeinschaften hinaus – in den Gemeinden unserer Kirche gelebt, verwurzelt und weiter entwickelt werden. Dabei ist an die »Leitlinien zum Diakonat« (von der Diakonischen Konferenz 1975 beschlossen) anzuknüpfen. Für die Synode soll der Ausschuß für Diakonie, Mission und Ökumene mit der Erarbeitung eines Konzepts für die Förderung und Errichtung des Diakonats beauftragt werden.

Frauen-Beauftragte:

Die Verwirklichung der genannten Ziele und Maßnahmen erfordert institutionelle Vorgaben. Die Synode stellt dankbar fest, daß einige Gliedkirchen diese durch die Errichtung von Frauen-Referaten oder entsprechenden landeskirchlichen Stellen geschaffen haben.

Die Synode bittet den Rat der EKD, die Stelle einer Frauen-Beauftragten mit Querschnittsfunktionen für den Bereich der Amts- und Dienststellen sowie die Einrichtungen und Institute der EKD einzurichten und beauftragt den Hauhausschuß, für Stellenplan und Haushaltsplan die erforderlichen Beschlußvorlagen der Synode zu unterbreiten. Der Arbeitsauftrag der Frauen-Beauftragten soll umfassen:

- Beteiligung und Anhörungsrecht bei Entscheidungen, die die Situation der Frauen in der Kirche berühren (Personalentwicklungsplanung, Fortbildung, Stellenbesetzung);
- Anregung und Förderung gesamtkirchlicher Studienarbeit zu theologischen und kirchenstrukturellen Fragen aus der Gesamthematik von Frauen und Männern in der Kirche;
- Beobachtung und Vermittlung der gesellschaftlichen Entwicklungen in frauenrelevanten Themen;
- die Erarbeitung einer Bestandsaufnahme von Zahlen und Arbeitssituationen der bei Amts- und Dienststellen sowie den Einrichtungen und Institutionen der EKD beschäftigten Frauen;

- Beteiligung an allen öffentlichen Verlautbarungen der EKD;
- Ansprechpartnerin für die Mitarbeiterinnen;
- Förderung der Beteiligung von Frauen in der hauptamtlichen Mitarbeit sowie in den ehrenamtlichen Gremien, Delegationen usw.;
- die Verbindung zu dem zuständigen Referat für evangelische Frauenverbände und zu den landeskirchlichen Frauen-Referaten ist zu pflegen.

Die Synode bittet den Rat der EKD, bei der nächsten Synodaltagung über den Stand der Stelleneinrichtung zu berichten.

Die Synode bittet den Diakonischen Rat, in der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes eine entsprechende Stelle einzurichten.

Die Synode bittet die Vorstände des Evangelischen Missionswerkes und des Gemeinschaftswerkes der Evangelischen Publizistik, ein Frauenförderungskonzept für ihren Bereich zu entwickeln und die institutionellen Vorgaben für die Umsetzung in die Praxis zu leisten.

Berichtspflicht, Anhörungs- und Vortragsrecht der Frauen-Beauftragten bei Rat und Kirchenamt der EKD sowie Informationspflicht seitens der Referate und der Abteilungen des Kirchenamtes an die Frauen-Beauftragte sind zu ermöglichen.

Zusammensetzung von Leitungen und Organen:

Es ist anzustreben, daß in die Leitungs- und Beratungsgremien evangelischer Kirche Frauen und Männer in gleicher Zahl gewählt oder berufen werden.

Dies gilt auch für Dienststellen sowie die Einrichtungen und Werke im Bereich der EKD.

Auf dieses Ziel ist in Teilschritten in angemessenem zeitlichen Rahmen hinzuarbeiten.

Die Synode sieht einen Anteil von mindestens 40 % Frauen als Zielvorgabe an, die in zehn Jahren erreicht werden sollte.

Die Synode bittet die Gliedkirchen, bei der Wahl von Frauen und Männern zu Mitgliedern der EKD-Synode diese Zielvorgabe zu berücksichtigen. Sie bittet den Rat, bei Berufungen entsprechend zu verfahren.

Um die Zielvorgabe zu erreichen, bittet die Synode den Rat, die dafür notwendigen Regelungen für die Dienststellen und Werke der EKD zu treffen und den Gliedkirchen zu empfehlen, diese Regelungen für ihre Bereiche zu übernehmen.

7.4 Verbesserung der ökumenischen Zusammenarbeit

Die Synode sieht ihre Beschlüsse zur Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche als Beitrag der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zielsetzung der Dekade an, Frauen auf allen Ebenen kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens voll zu beteiligen.

Die Synode bittet die Gliedkirchen der EKD, sich diese Zielsetzung zu eigen zu machen und einen Aktionsplan für ihren Raum auszuarbeiten.

Die Synode begrüßt und unterstützt die Empfehlungen der Kammer der EKD für Kirchlichen Entwicklungsdienst, mit denen diese Kammer das Ergebnis ihrer Klausurtagung zur Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß zusammengefaßt hat. Danach

- soll sich die Kammer der EKD für Kirchlichen Entwick-

lungsdienst selbst dazu verpflichtet, die Frauenperspektive bei ihren verschiedenen Arbeitsvorhaben jeweils besonders zu berücksichtigen und zur Geltung zu bringen;

- sollen die verantwortlichen Gremien der Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst (AGKED) ein Schwerpunktprogramm »Frauen und Entwicklung« in die Wege leiten, das die Frauenperspektive in der praktischen Arbeit aller Stäbe der AGKED essentiell verankert; das schließt ein, daß bisherige Erfahrungen ausgewertet, der programmatische Dialog mit überseeischen Partnern intensiviert und die dafür nötigen Arbeitsstrukturen und personellen Kapazitäten langfristig abgesichert bzw. neu geschaffen werden;
- soll der Anteil von Frauen in ökumenischen Gremien und Delegationen sowie in den Entscheidungsstrukturen der AGKED erhöht und eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern in diesen Gremien angestrebt werden.

Der Rat wird gebeten, der Synode alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Bemühungen um Frauenförderung zu geben.

Bad Krozingen, den 10. November 1989

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 181* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Tagesbetreuung ausländischer und deutscher Kinder«.

Vom 9. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

Die Synode begrüßt die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts.

Sie erwartet, daß in diesem Gesetz grundlegende familienpolitische Forderungen verwirklicht werden. Dies betrifft insbesondere die Tagesbetreuung von Kindern und die Gleichbehandlung ausländischer und deutscher Familien.

Es ist vom Gesetzgeber zu fordern:

1. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf Tagesbetreuung. Für Kinder unter drei Jahren und im Schulalter ist ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Angebot an Tagesbetreuung (Tagesmütter, Krippen, Horte u. a.) bereitzustellen. Um diesen Zielen näherzukommen, bittet die Synode der EKD die Parlamente der Bundesländer, die dazu erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.
2. Ausländische und deutsche Kinder, Jugendliche und ihre Familien müssen im Hinblick auf familien- und jugendpolitische Leistungen gleichbehandelt werden.

Die Synode bittet die Gliedkirchen und ihre Gemeinden, die Förderung von Kindern den heutigen Erfordernissen anzupassen.

In vielen Fällen wird das konkret heißen

- Kindergärten in Kindertagesstätten umzuwandeln,
- die Öffnungszeiten flexibel zu gestalten oder zu erweitern,

- Krippen- und Hortplätze neu zu schaffen oder vorhandene Einrichtungen entsprechend umzuwandeln,
- mehr als bisher die Voraussetzungen für die Einrichtung integrativer Gruppen für Kinder mit Behinderungen zu schaffen.

Die Gemeinden werden gebeten, hierbei ihre besondere Aufmerksamkeit Kindern von Ausländern, Flüchtlingen, Aussiedlern und Übersiedlern zuzuwenden.

Bad Krozingen, den 9. November 1989

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 182* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Einrichtung eines Frauen-Studien- und Bildungszentrums«.

Vom 9. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

Die Synode begrüßt die Zielvorstellung für die Einrichtung eines Frauen-Studien- und Bildungszentrums. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht sie sich jedoch noch nicht in der Lage, die Errichtung zu empfehlen, weil eine Konzeption für ein Frauen-Studien- und Bildungszentrum nicht vorliegt.

Um möglichst rasch zu einer Beschlußvorlage für die Synode zu kommen, wird als Sofortmaßnahme vorgeschlagen:

1. Die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland wird gebeten, zur nächsten Synodaltagung eine konzeptionelle Vorlage für ein Frauen-Studien- und Bildungszentrum zu erarbeiten. Diese soll konkrete inhaltliche, organisatorische und finanzielle Planungen enthalten. Dazu gehört zunächst eine Bestandsaufnahme entsprechender Einrichtungen und Maßnahmen in den Gliedkirchen und ihren Werken.
2. Der Rat wird gebeten, die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese konzeptionelle Vorlage zügig erarbeitet werden kann.

Bad Krozingen, den 9. November 1989

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 183* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Entschädigung von NS-Opfern«.

Vom 10. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

Die Synode erinnert an ihre Beschlüsse von 1986 und 1988, in denen sie sich

- 1986 für eine »rasche und unbürokratische Entschädigung aller noch nicht entschädigten Opfer des NS-Regimes« eingesetzt hat, und
- 1988 auf die Mängel der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Härtefallregelung hingewiesen hat.

Die Synode sieht sich in ihren Bedenken bestätigt und nimmt mit Unverständnis zur Kenntnis, daß die Bundesregierung ihrer erklärten Absicht, den bislang nicht entschädigten Opfern des NS-Unrechtsregimes zu helfen, bislang nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen ist.

Neben der restriktiven Richtliniengestaltung ist das Vorhaben selbst offensichtlich bei den Betroffenen so wenig bekannt und das Verfahren so umständlich, daß der bedürftige Personenkreis nicht erreicht wird.

Die Synode begrüßt deshalb die Initiative engagierter Gruppen, durch die Einrichtung einer Informations- und Beratungsstelle den Betroffenen zu helfen, und die angekündigte Unterstützung durch das Diakonische Werk der EKD zu diesem Zweck.

Bad Krozingen, den 10. November 1989

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 184* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik«.

Vom 9. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

Bewegt verfolgt die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland die gegenwärtige Entwicklung zu grundlegenden Reformen in der DDR. Mit den sich abzeichnenden Schritten könnten sich langjährige Erwartungen der Evangelischen Kirche in der DDR erfüllen. Den jetzigen Veränderungsprozeß begleiten wir in der Hoffnung, daß es gelingt, rechtsstaatliche Verhältnisse zu schaffen, in denen die Menschen vertrauensvoll in Freiheit und als mündige Bürger ihre Zukunft selbst gestalten.

Wir sind bestürzt, daß bis in diese Tage hinein so viele Menschen die DDR verlassen, weil sie Anlaß zu Mißtrauen sehen und Hoffnung auf eine Besserung der Lage nicht gewinnen können. Sie sind uns willkommen. Zugleich empfinden wir mit den Christen in der DDR Trauer über den damit verbundenen Verlust an Freunden und Mitbürgern, die für den Neuanfang fehlen.

Unsere Betroffenheit folgt aus unserer Verbundenheit mit den Menschen in der DDR. Darüber hinaus lassen wir uns leiten von der »besonderen Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland«, wie sie in den Grundordnungen der EKD wie des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR betont ist. Diese Gemeinschaft lebt in zahllosen Verbindungen zwischen Gemeinden und Kirchen in beiden deutschen Staaten. Ungeachtet der organisatorischen Trennung sind dadurch der Zusammenhalt und das Gefühl der Verantwortung füreinander ständig gewachsen.

In unserem Vertrauen zu den evangelischen Gemeinden und kirchlich Verantwortlichen in der DDR fühlen wir uns

bestätigt. Wir sehen ihren Mut und ihre Bereitschaft, die Last der Mitverantwortung für die Gesellschaft auf sich zu nehmen und offen auszusprechen, was dort bisher kein anderer tun konnte. Die Evangelische Kirche in der DDR hat dadurch entscheidende Beiträge zu politischen Fortschritten zur Sicherung des Friedens und zur erweiterten Anerkennung der Menschenrechte in ihrem Staat geleistet. Seit vielen Jahren hat sie Grundideen für die anstehenden Veränderungen entwickelt. Noch nach der Synode in Eisenach Mitte September 1989 ist sie von der politischen Führung des Landes für ihre Haltung hart kritisiert worden, mit der sie in Wahrheit verantwortungsbewußt den Weg zu notwendigen Reformen vorgezeichnet hat.

Es ist das Recht aller Deutschen auch in der DDR, ihren Weg in eine bessere Zukunft selbst zu bestimmen und zu gestalten. Nicht spekulative politische Erwartungen, sondern ihre Bedürfnisse und Wünsche sind für unsere Reaktion auf die Entwicklung maßgeblich. Gerade in der jetzigen Zeit mit ihren Schwierigkeiten und Hoffnungen wollen wir uns verstärkt den Christen in der DDR zuwenden, auf sie hören und ihnen jede mögliche Hilfe zur Neugestaltung der Lebensverhältnisse anbieten.

Auf die Bereitschaft unseres Staates und aller Bürger zur nachhaltigen Hilfeleistung kommt es entscheidend an, wenn jetzt in der DDR große Anstrengungen zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Neuanfang gemacht werden. Wenn künftig mehr Menschen aus der DDR uns besuchen wollen, darf es nicht an Gastgebern und den notwendigen Mitteln fehlen. Den Übersiedlern muß die Möglichkeit gegeben werden, bei uns eine neue, auch geistliche Heimat zu finden. Die Gemeinschaft mit den zu uns kommenden Menschen verträgt weder Benachteiligung noch Bevorzugung. Gleichgültigkeit und gar abweisende Haltung müßten schweren Schaden anrichten. Sie stünden im Widerspruch zu allen bisherigen Bekräftigungen der Verbundenheit über die deutsch-deutsche Grenze hinweg.

Die besondere Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland ist kirchlich begründet und hat gleichwohl die politische Konsequenz, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen in beiden deutschen Staaten lebendig zu halten. Wir wollen diese besondere Gemeinschaft fortsetzen und verdichten. Dabei wollen wir auch die Meinungen über unsere verschiedene Sicht und Erfahrung mit den jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen weiter austauschen.

Gerade im Blick auf die kirchliche Friedensdekade fühlen wir uns verbunden im gemeinsamen Gebet für den Frieden und für gewaltfreie Veränderungen in der DDR.

Bad Krozingen, den 9. November 1989

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 185* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Neuregelung des Ausländerrechts«.

Vom 10. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

Synode und Rat der EKD haben mehrfach auf die Not-

wendigkeit einer Neuregelung des Ausländerrechts hingewiesen. Sie sollte zum Ziel haben, den Aufenthalt der ausländischen Wohnbevölkerung rechtlich zu sichern. Ausländern soll eine dauerhafte Zukunftsplanung ermöglicht werden.

Der jetzt vorgelegte Entwurf des Bundesinnenministeriums für ein neues Ausländergesetz enthält einige deutliche Verbesserungen, die den kirchlichen Erwartungen entgegenkommen. Die Synode sieht darin eine Bestätigung der Integrationszusage, die den angeworbenen Ausländern und ihren Angehörigen gemacht wurde. Zu bedauern ist allerdings, daß diese Zusage in dem Gesetzentwurf nur halbherzig in rechtliche Sicherheiten umgesetzt wird. Sie bleiben an Voraussetzungen gebunden, die im einzelnen schwer zu erfüllen sind, und werden durch verschärfte Vorschriften vielfach wirkungslos gemacht. Das gilt beispielsweise

- für den Nachweis von »ausreichendem« Wohnraum und ein »unbefristetes« Arbeitsverhältnis als Voraussetzungen für die Aufenthaltsverfestigung,
- für die vorgesehenen Ausweisungstatbestände,
- für Änderungen im Verwaltungsverfahren zuungunsten von Ausländern (Ermessensbegriff, Amtsermittlungspflicht und Darlegungslast, Rechtsweggarantie).

Mit diesem Gesetz würde sich insgesamt die Situation für die ausländischen Menschen praktisch eher verschlechtern als verbessern.

Eine zukunftsorientierte Ausländerpolitik muß von der zunehmenden Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Gemeinschaft ausgehen, die eine Abkehr vom Prinzip nationalstaatlicher Souveränität mit sich bringt. Zudem hat die Bundesrepublik den KSZE-Prozeß und die damit verbundene größere Freizügigkeit im gesamten Europa stets aktiv mitgetragen. All das bedeutet, daß weiterhin mit der Zuwanderung von Ausländern – auch aus europäischen Staaten, die nicht zur EG gehören – zu rechnen ist. Dem muß das Gesetz in angemessener Weise Rechnung tragen.

Eine Neuregelung des Ausländerrechts braucht einen möglichst breiten Konsens aller gesellschaftlichen und politischen Kräfte. Dazu bedarf es einer intensiven öffentlichen Diskussion unter Beteiligung der bei uns lebenden Ausländerinnen und Ausländer.

Bad Krozingen, den 10. November 1989

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 186* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Fortführung des Konziliaren Prozesses«.

Vom 10. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

Die Synode begrüßt, daß die Ökumenische Versammlung in Basel zu einer gemeinsam verantworteten Schlußklärung im Bemühen um Gerechtigkeit, Frieden und Bewah-

rung der Schöpfung gekommen ist. Wir hoffen, daß die in Basel erfahrene, bisher einmalige ökumenische Gemeinschaft aller römisch-katholischen Diözesen in beiden Teilen Europas und der in der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) zusammengeschlossenen Kirchen weiter wächst und sich festigt. Ebenso hoffen wir, daß die Weltversammlung des Ökumenischen Rates in Seoul 1990 die Verantwortung der Christen und Kirchen für die uns von Gott anvertraute Erde stärkt.

Seoul kann und darf aber nicht das Ende des Konziliaren Prozesses sein. Nötig ist vielmehr, daß die Kirchen und Gemeinden in unserem Lande die Empfehlungen von Stuttgart, Basel und Seoul in ökumenischer Gemeinschaft in praktische Schritte umsetzen, die mit Gottes Hilfe zu mehr Frieden, mehr Gerechtigkeit und mehr Ehrfurcht vor der Schöpfung Gottes führen können. Alles Tun kann nur gesegnet sein, wenn es aus der Quelle des Glaubens kommt und vom Gebet begleitet ist.

Bad Krozingen, den 10. November 1989

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 187* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Neuen religiösen Strömungen«.

Vom 10. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

In der Bundesrepublik Deutschland haben nichtchristliche Religionen verstärkt Gewicht bekommen. Weltanschauungen, klassische Weltreligionen und neue religiöse Strömungen verschwimmen auch für treue Gemeindeglieder in einem diffusen, unbiblischen und unkirchlichen »Gottglauben«. Die »Unterscheidung der Geister« ist dringend geboten!

1. Die Synode bittet deshalb die kirchlichen und theologischen Aus- und Fortbildungsstätten, die Probleme verstärkt aufzugreifen, welche durch die Anwesenheit anderer Religionen und religiöser sowie esoterischer Sondergemeinschaften aufgeworfen werden.
2. Sie bittet die Gemeinden, sich in ihrer Arbeit der Gefahr der synkretistischen Auflösung der christlichen Botschaft offensiv zu stellen.
3. Sie empfiehlt, daß die neugebildete Kammer für Theologie und Glaubensfragen sich der grundsätzlichen Bearbeitung dieser Probleme annimmt.
4. Sie sieht die Notwendigkeit, die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen in ihrer Arbeit nachhaltig und konkret zu unterstützen.

Bad Krozingen, den 10. November 1989

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 188* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Christen aus der Türkei«.

Vom 10. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

In der Bundesrepublik Deutschland leben seit längerer Zeit Mitchristen aus der Türkei. Sie sind meist Angehörige orientalisches-orthodoxer Kirchen, die eine lange und leidvolle Geschichte haben. Viele von ihnen haben in unserem Land um Asyl gebeten. In den letzten zwei Jahren sind ihre Anträge überwiegend abgelehnt worden – gewöhnlich mit der Begründung, türkischen Christen sei es zuzumuten, sich den Entwicklungen in ihrer Heimat anzupassen und im Notfall in einer der großen Städte Zuflucht zu suchen. Die in der türkischen Verfassung festgeschriebene Religionsfreiheit ist jedoch im täglichen Leben weder auf dem Lande noch in den Städten gewährleistet. Christen sind wegen ihrer Religionszugehörigkeit Diskriminierungen, gesellschaftlichem Druck und immer wieder auch tätlichen Angriffen ausgesetzt. Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Asylverfahren werden dieser Lage nicht gerecht. Christen aus der Türkei müßten die Anerkennung als Asylberechtigte erhalten.

Die Synode begrüßt die Erklärung einiger Landesregierungen, daß asylsuchende Christen aus der Türkei auch dann nicht abgeschoben werden, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wurde. Sie appelliert an die übrigen Bundesländer, sich dieser Regelung anzuschließen.

Die Synode bittet die Gliedkirchen der EKD und ihre Gemeinden, die Christen aus der Türkei durch ökumenische Hilfsangebote, Begleitung bei Behördengängen und Angebot von Räumen zu unterstützen, damit sie in der ihnen ungewohnten europäischen Situation ihre besondere Glaubensstradition nicht aufgeben, sondern mit ihrer Gemeinschaft in unserem Lande Fuß fassen können.

Die Synode begrüßt, daß der Rat mit der Bundesregierung Kontakt wegen der Lage der Christen in der Türkei aufgenommen hat. Der von der Türkei gestellte Antrag auf Vollmitgliedschaft in der EG und sonstige kulturelle und wirtschaftliche Verhandlungen geben Gelegenheit, auf die freie Glaubensausübung religiöser Minderheiten in der Türkei zu drängen, wozu sich die türkische Regierung durch ihre Unterzeichnung des Abschließenden Dokumentes der Wiener KSZE-Folge-Konferenz verpflichtet hat. Vordringlich sollten christliche Kinder in der Türkei vom islamisch geprägten Schulfach »Religionskultur und Ethik« freigestellt werden.

Die Synode bezeugt den Gemeinden und Kirchen in der Türkei ihre geschwisterliche Verbundenheit. Sie bittet sie, sich durch erfahrene Diskriminierung nicht entmutigen zu lassen, sondern alle bereits gegebenen Möglichkeiten zur Religionsausübung zu nutzen und für die Durchsetzung der in der Verfassung garantierten Religionsfreiheit einzutreten.

Bad Krozingen, den 10. November 1989

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 189* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Langzeitarbeitslosigkeit«.

Vom 10. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

Synode, Rat und Kammer für soziale Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland haben wiederholt die Dringlichkeit gemeinsamer Anstrengungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und gezielter Hilfen für Langzeitarbeitslose betont. Die Synode nimmt nun erneut Stellung:

Die Hoffnungen, Massenarbeitslosigkeit und vor allem auch Langzeitarbeitslosigkeit mit herkömmlichen Mitteln der Arbeitsmarktpolitik zu beseitigen, haben sich trotz einer langanhaltenden guten Konjunktur nicht erfüllt. Nur zusätzliche gezielte Hilfen für langzeitarbeitslose Menschen können ihnen wirklich neue Chancen eröffnen. Vor allem auf Initiative und mit Unterstützung der evangelischen Kirche sind in einigen Städten der Bundesrepublik Projekte zur Beratung, Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen entstanden, die modellhaft Lösungswege aufzeigen. Sie sind erste Ansätze, reichen aber keinesfalls aus. In ihnen sind wichtige Erfahrungen gesammelt worden, wie gezielte Hilfen gestaltet und organisiert werden können. Diese Ansätze müssen gefördert, verbreitert und vervielfältigt werden.

Langzeitarbeitslosen muß umfassend geholfen werden. Sie sind darauf angewiesen, eine dauerhafte Beschäftigung zu finden. Auf dieses Ziel hin muß eine Förderung in einem Verbund unterschiedlicher und gleichzeitiger Hilfen – z. B. persönliche Beratung, Entschuldung, Qualifikation – ausgerichtet sein. Das Programm der Bundesregierung zur Finanzierung begleitender Maßnahmen für Langzeitarbeitslose bietet dazu erste Voraussetzungen.

Die Hilfen für Langzeitarbeitslose können nicht von der Arbeitsverwaltung, den Kommunen und kirchlichen Diensten und Einrichtungen alleine erwartet werden. Hier sind alle gesellschaftlichen Gruppen herausgefordert. Die Synode appelliert angesichts der guten wirtschaftlichen Lage besonders an die öffentlichen und privaten Arbeitgeber, ihrer sozialen Verantwortung durch die Einstellung von Langzeitarbeitslosen gerecht zu werden. Dabei muß bedacht werden, daß langjährige Arbeitslosigkeit einen entsprechend langen Rückführungsprozeß notwendig macht. Großes menschliches Einfühlungsvermögen bei Vorgesetzten, Kollegen und Betriebsräten ist erforderlich.

Es zeichnet sich ab, daß eine Integration von Arbeitslosen aussichtslos wird, wenn sie nicht einmal unter den aktuellen günstigen Bedingungen gelingt. Wirtschaft, Politik und Gesellschaft bleiben dann hinter dem selbstgesteckten Ziel einer sozialen Marktwirtschaft deutlich zurück. Hilfen für Langzeitarbeitslose sind die Nagelprobe, ob die Verwirklichung dieses Zieles gewollt ist.

Angesichts der Zahlen von Übersiedlern, Aussiedlern und Arbeitslosen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sind Gemeinschaftsinitiativen von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Parteien, Kommunen, Arbeitsverwaltung, Freien Wohlfahrtsverbänden und Kirchen dringend nötig. Allein politische und praktische Initiativen, die vor Ort Ungerechtigkeiten auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt abbauen oder verhindern, schützen vor politischer Radikalisierung.

Eine enge Vernetzung von Konzepten, Projekten und Finanzen zugunsten von Langzeitarbeitslosen vor Ort schafft

eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß Arbeitslosigkeit – endlich – wirkungsvoll bekämpft wird.

In den Regionen müssen von »Runden Tischen der sozialen Verantwortung« oder ähnlichen Kommunikationsorganen Vereinbarungen zu entsprechenden Aktionen und Taten ausgehen. Entscheidend ist, daß durch enge Koordination zwischen Bundesregierung, Landesregierungen, Kommunen, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden Finanzierungsgrundlagen mit einer Zeitperspektive geschaffen werden, die eine gründliche Planung und funktionsgerechte Ausstattung der Projekte ermöglichen.

Alle diese Bemühungen und Initiativen müssen das Ziel haben, Langzeitarbeitslosigkeit in Zukunft zu verhindern. Aufgrund gesammelter Erfahrungen und Erkenntnisse sollten arbeitsmarktpolitische Instrumentarien und Gesetze überprüft, weiterentwickelt und novelliert werden. Im gegenwärtigen Strukturwandel bleibt Beschäftigungspolitik eine Daueraufgabe, um betroffene Menschen vor Mehrfach- und Langzeitarbeitspolitik zu bewahren.

Bad Krozingen, den 10. November 1989

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 190* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst«.

Vom 10. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

1. Die Synode hat den Bericht des Beauftragten des Rates der EKD für die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und den Zivildienst mit Dank und Zustimmung zur Kenntnis genommen. Sie unterstreicht das Erfordernis, die Einsatzstellen von Zivildienstleistenden bei Kirche und Diakonie im Sinne eines Sozialen Friedensdienstes zu qualifizieren. Die »konkreten Gestaltungshinweise« aus dem vor der Synode vorgetragenen Bericht stellen die Grundlage dar für ein Handlungskonzept von Kirche und Diakonie für den Zivildienst. Die Synode bittet die betroffenen Einrichtungen, nicht nachzulassen in dem Bemühen, für die Zivildienstleistenden und gemeinsam mit ihnen einen sinnvollen Einsatz zu gestalten und die auf den inneren Frieden gerichteten Bestrebungen diakonischer Arbeit darzustellen und verständlich zu machen. Sie fordert die Einrichtungen nachdrücklich dazu auf, den vorhandenen Zwei-Stunden-Rahmen für einen dienstbegleitenden Unterricht voll zu nutzen, um den Zivildienstleistenden dazu zu verhelfen, ihren Dienst als Einsatz im Rahmen einer friedensfördernden Tätigkeit für Staat und Gesellschaft zu verstehen und als Lernphase für ein weiteres Engagement auf Frieden hin zu erfahren.
2. Die Synode der EKD bittet die Gliedkirchen, angesichts der hohen Zahl von Zivildienstleistenden und der zusätzlichen Aufgaben in bezug auf eine Qualifizierung des Einsatzes von Zivildienstleistenden bei Kirche und Dia-

konie, die Zivildienst-Seelsorge personell und finanziell auszubauen.

Sie bittet den Rat zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen es möglich ist, eine volle Referentenstelle für Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst einzurichten, um die Bemühungen zur Qualifizierung des Einsatzes von Zivildienstleistenden bei Kirche und Diakonie auch von hier aus voranzutreiben.

Die Synode bittet den Rat der EKD, die Finanzierung von Rüstzeiten für Zivildienstleistende und der Zeitschrift wub – »Was uns betrifft« – auch weiterhin dem Bedarf entsprechend sicherzustellen.

3. Die Synode bittet den Rat zu prüfen, ob nicht für die in »Anderen Diensten im Ausland« (§ 14 b ZDG) tätigen Kriegsdienstverweigerer den Trägern dieser Dienste die entstehenden Kosten vom Staat erstattet werden können bis zur Höhe des Betrages, der sonst für Zivildienstleistende aufgewendet wird.
4. Die Synode unterstützt die Bemühungen der Menschenrechtskommission der UNO und des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Menschenrecht anzuerkennen. Die Synode nimmt damit die Erklärung der Europäischen Ökumenischen Versammlung von Basel auf, in der es heißt, daß »das Recht, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, als Teil der Religions-, Gewissens- und Gedankenfreiheit von den Regierungen dadurch anerkannt werden (muß), daß Möglichkeiten für einen angemessenen alternativen Zivildienst geschaffen werden.«

Bad Krozingen, den 10. November 1989

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 191* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »sozialen Sicherung von Haus- und Familienarbeit«.

Vom 9. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

Die Synode bittet den Rat, zu prüfen, in welcher Weise die Haus- und Familienarbeit in der Sozialversicherung besser berücksichtigt werden kann, und sich für die Verwirklichung der sozialen Sicherung der Haus- und Familienarbeit einzusetzen.

Das gilt auch für die Weitergewährung der Witwenrente oder der Witwenpension bei Wiederverheiratung und für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für im Ausland geborene Kinder, auch von Missionaren.

Bad Krozingen, den 9. November 1989

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 192* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Armut in der Bundesrepublik Deutschland«.

Vom 10. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

Armut erscheint in vielerlei Gestalt. Armut hat viele Gesichter. Sie sieht in einem Entwicklungsland anders aus als in den europäischen Industriestaaten, speziell in der Bundesrepublik Deutschland. Armut muß jeweils – auch historisch – verschieden beurteilt werden. Arm ist nicht erst der Mensch, wenn er hungert, dürstet oder friert, sondern auch, wenn er verachtet und ausgegrenzt wird, seine soziale Bindung verliert und darum für sich keinen Lebenssinn mehr sieht. Unter uns lebt eine große Zahl von Menschen in Armut, und diese Zahl wächst. Armut in einer reichen Gesellschaft versteckt sich. Hier sammelt sich für die Zukunft sozialer Sprengstoff an.

Wo immer nun Menschen in Armut geraten, haben Kirchen und Christen mit Wort und Tat für sie einzutreten. Wenn im Neuen Testament die Armen selig gepriesen werden (Lukas 6, 20) oder bezeugt wird, Gott habe »die Armen in der Welt erwählt« (Jakobus 2, 5), wird damit Armut niemals gerechtfertigt. Im Gegenteil: Den Armen gilt die besondere Fürsorge Gottes! Somit kann sich auch in unserem Land heute niemand darauf berufen, daß wir eben nur zu lernen hätten, mit 3 Millionen Menschen zu leben, die Sozialhilfe erhalten. Die Zahl der anspruchsberechtigten Menschen liegt sogar noch sehr viel höher. Ebenso wenig darf sich jemand damit abfinden, daß rund 2 Millionen Menschen ohne bezahlte Arbeit leben müssen.

1. Armut bei uns

1.1 In der Bundesrepublik Deutschland finden umfassende Verarmungsprozesse statt, die öffentlich nicht hinreichend dargestellt und deshalb kaum wahrgenommen werden. Während der 60er Jahre lag die Zahl der Sozialhilfeempfänger relativ konstant bei 1,5 Millionen. 1975 wurde erstmals die 2-Millionen-Grenze überschritten, und 1986 gab es 3 Millionen Sozialhilfeempfänger. Besonders auffällig ist die starke Zunahme der Bezieher von »Hilfe zum Lebensunterhalt«. Waren dies noch zu Beginn der 70er Jahre etwas mehr als 50 % aller Sozialhilfeempfänger, so erreichte ihr Anteil 1986 bereits 74,1 %. Bislang gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keine systematische Informationsquelle über Ursachen und Folgen der Armut. Wo es in anderen Ländern (z. B. in den USA und in England) eine Armutsberichterstattung gibt, hat sie die soziale Wahrnehmung erheblich verbessert.

Die Bezugsdauer von Sozialhilfe verlängerte sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in den letzten Jahren immer mehr: Schon 1981 bezogen über 50 % aller Sozialhilfeempfänger die Leistungen länger als 3 Jahre und 28 % von ihnen 7 Jahre und mehr.

Entgegen der Absicht, nur kurzfristig Ausfallbürge für vorübergehende Nötlagen zu sein, wurde die Sozialhilfe mehr und mehr zu einer Regelleistung, insbesondere in der Hilfe zum Lebensunterhalt z. B. für Alleinerziehende.

Als weiteres Kennzeichen zunehmender Verarmung in der Bundesrepublik gilt der Anstieg der Dauerarbeitslosigkeit. Seit 7 Jahren leben wir nunmehr mit etwa 2 Millionen registrierten Arbeitslosen, von denen 700.000 Langzeitarbeitslose sind.

Das »Neue« hierbei ist, daß während der letzten Jahre besonders auch Teile der Bevölkerung in zunehmendem Maß betroffen wurden, die bisher noch nie Erfahrungen mit finanzieller und sozialer Not hatten. Viele konnten auch mit ihrer Qualifikation nicht mit der wirtschaftlich-technischen Entwicklung der Arbeitsplätze mithalten, so daß sich ihr Arbeitsmarktrisiko beträchtlich erhöht hat. Eine wachsende Bevölkerungsgruppe wird im Strukturwandel der Zukunft häufiger Zeiten der Arbeitslosigkeit in ihrem Berufsleben hinnehmen müssen. Während solcher Phasen bedürfen sie besonderer Zuwendung und Aufnahme in der Gemeinde. Dies gilt erst recht für Menschen mit geringer oder keiner Berufsqualifikation.

Weitere besonders betroffene Gruppen sind Ältere mit Klein- und Kleinstrenten, überschuldete Einzelpersonen und Familien, Langzeitkranke und Langzeitpflegebedürftige und Ausländer. In erheblichem Maß sind dies Frauen.

1.2 Die Gründe für diese Verarmungsprozesse sind verschieden. Hinzuweisen ist u. a. auf die Veränderungen in der Arbeitsgesellschaft und auf die Krise der bisherigen Sozialpolitik. Schließlich liegen die Gründe für Verarmungsprozesse auch in den Krisen der sogenannten »kleinen Netze« (z. B. ist die Familie als Grundsicherungsinstitution überfordert).

1.3 Mangel an preiswertem Wohnraum, besonders in den industriellen Ballungsgebieten der Bundesrepublik, trägt ebenfalls zur Verarmung bei. Rund 100.000 Menschen leben gegenwärtig ganz ohne Wohnung auf der Straße. Ihre Gesamtzahl, aber auch der Anteil der jüngeren Menschen unter ihnen wächst. Hierbei ist häufig Wohnungs- und Arbeitslosigkeit eng verbunden mit den schweren Folgen von Sinnverlust sowie starker Alkohol- und Drogengefährdung.

2. Warum die Kirche nicht schweigen darf

2.1 Die Kirche darf aufgrund ihrer biblischen Botschaft nicht schweigen. Nach alttestamentlicher Tradition steht Gottes Ehre auf dem Spiel, wenn die einen im Mangel und die anderen im Überfluß leben (vgl. Psalm 37; 49; 73; Hiob 21 u. a.). In Jesu Predigen und Handeln wird nicht nur das Gottesverhältnis erneuert, sondern auch Bedürftigkeit aufgehoben und Gemeinschaft neu ermöglicht. Die von Gott den Menschen beigemessene Würde ist durch nichts einzuschränken. Sie gilt unabhängig von Leistung, Besitz, Macht und Ansehen.

Nach dem Gleichnis vom Weltgericht (Matthäus 25, 31 bis 46) identifiziert sich der Herr der Kirche so stark mit den Menschen in Not und Elend, daß er unser Verhalten ihnen gegenüber zum Maßstab für Heil und Unheil, für die Annahme oder Verwerfung im Jüngsten Gericht macht.

2.2 Die Kirche darf aus seelischer Betroffenheit heraus nicht schweigen. Kirche und ihre Diakonie erfahren täglich das Umschlagen von Notsituationen in Sinnkrisen und Krankheitserscheinungen (z. B. Alkoholismus, Drogenabhängigkeit, Depressionen u. a.). Durch Sozialbehörden werden Gesetze zunehmend restriktiv angewandt. Viele Hilfsbedürftige, ebenso auch Helferinnen und Helfer, die sich öffentlich für sie einsetzen, werden abgewertet.

2.3 Die Kirche darf aufgrund ihrer diakonischen und gesellschaftlichen Mitverantwortung nicht schweigen. Das bedeutet u. a., daß alle Einzelmaßnahmen zum

sozialen Ausgleich sich an den Zielen einer gerechteren Verteilung und der Herstellung von Chancengleichheit messen lassen müssen.

Es bleibt der Kirche aufgetragen, das Evangelium zu verkünden und den Armen aus ihrem Elend herauszuhelfen.

3. Angesichts dieser Lage appelliert die Synode an die Kirchen und die Kirchengemeinden, an die politisch Verantwortlichen und an die Öffentlichkeit.

3.1 Die Synode bittet die Synoden und Kirchenleitungen der Gliedkirchen der EKD, neue Aufgaben mutiger aufzugreifen – ggf. unter zeitlicher Befristung.

Die Synode bittet ferner die Gliedkirchen, die konkreten seelsorgerlichen und diakonischen Hilfen nicht einzuschränken: Die Gesprächs- und Beratungsangebote, die Freizeit- und Betätigungsmöglichkeiten für betroffene Menschen, die Lernhilfen, die Förderung von Arbeitslosen-Selbsthilfeinitiativen, die Unterhaltung von Lehrwerkstätten u.v.a. Hier ist großzügiger kirchlicher Mitteleinsatz auch ferner erforderlich.

Die Kirchen und ihre Gremien müssen mehr als bisher über einen erforderlichen Solidarbeitrag nachdenken. Darum bittet die Synode den Rat der EKD und die Kirchenkonferenz, einen Fonds einzurichten, durch den diakonische Initiativen in sozialen Brennpunkten ausgelöst, neue Lösungsansätze erprobt und positive Beispiele gefördert werden.

Anzustreben ist, die Aus- und Weiterbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer so zu gestalten, daß sie soziale Not besser erkennen, richtiger einschätzen können und selbst zu neuen Formen diakonischen Handelns ermutigt werden. Die ökumenischen Erfahrungen mit der theologischen Reflexion der Armut sind dahingehend zu überprüfen, was im Blick auf die Verhältnisse der Bundesrepublik übertragbar bzw. weiterzuentwickeln ist.

In diesem Zusammenhang ist auch die Position der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rentenreform zu überprüfen. Die Synode bittet den Rat der EKD, der Sozialkammer einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

3.2 An die Kirchengemeinden

In den Gemeinden wird die Vielschichtigkeit von Armut ständig erkennbar. Es gibt auch viele beeindruckende Beispiele der Hilfe, wie z. B. die Aktionen »Neue Arbeit«. Die Synode ermutigt die Gemeinden, die vorhandenen Aktivitäten fortzuführen und neue Modelle zu entwickeln. – In ihrer Kundgebung »Glauben heute« von 1988 hat die Synode auf die Bedeutung eines diakonischen Aufbaus der Gemeinde hingewiesen. Sie erneuert an dieser Stelle diese Bitte. »Diakonie ist als tätige Liebe eine umfassende Aufgabe der christlichen Gemeinde, die den einzelnen Christen, die Ortsgemeinde und die Dienste der Kirche in Anspruch nimmt. Angesichts der Verflochtenheit der modernen Welt verlangt die Verantwortung für den Nächsten, daß wir die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ursachen von Leid, Not und Unterdrückung zu überwinden suchen.« (Glauben heute, 1988, S. 49).

3.3 An die politisch Verantwortlichen

Die Synode hält eine regelmäßige Armutsberichterstattung durch eine von der Bundesregierung unabhängige Gruppe in Analogie zum Jugendbericht gemäß Jugendwohlfahrtsgesetz für erforderlich.

Dazu müssen praktische Verbesserungen treten: Am dringlichsten ist eine Korrektur der Leistungen der Sozialhilfe, und zwar dergestalt, daß die Würde des Menschen wieder sichtbar wird, um eine tatsächliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten.

Weiter fordert die Synode die jeweils zuständigen Stellen (Sozialämter) auf, in der Praxis der Leistungsgewährung verstärkt darauf zu achten, daß die Würde des Anspruchsberechtigten gewahrt wird. Dies betrifft sowohl die Frage der Gewährung von Einzelfallhilfen wie auch die Möglichkeit der Pauschalierung von Leistungen.

Die Synode begrüßt die Absicht der Bundesregierung, durch entsprechende Programme, die entstandene Wohnungsnot zu beheben und bittet, diese Bemühungen zu intensivieren.

Die baldige Einführung des neuen Regelsatzschemas (Statistikmodell) ist dringlich. Die drohende Benachteiligung junger Sozialhilfe-Empfänger muß vermieden werden.

3.4 An die für die Medien Verantwortlichen

An die für die Medien Verantwortlichen richtet sich der Aufruf der Synode, die Verarmungstendenzen in unserer Gesellschaft öffentlich zu machen und an der Verbesserung der Situation mitzuwirken. Dies kann ein wesentlicher Beitrag dazu sein, Grundsätze und Grundwerte wie soziale Gerechtigkeit und Solidarität wieder stärker in den Vordergrund zu rücken.

Bad Krozingen, den 10. November 1989

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 193* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Empfehlungen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst«.

Vom 10. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

Die Synode nimmt den Bericht des Kirchenamtes der EKD aus der Arbeit des Kirchlichen Entwicklungsdienstes in den Jahren 1986 – 1989 zur Kenntnis. Sie dankt den Verantwortlichen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kirchlichen Entwicklungsdienst für die Aufnahme und Bearbeitung der Beschlüsse und Anregungen der Synode von Bad Salzflun.

1. Die Synode der EKD begrüßt die in den Jahren 1986 bis 1989 aufgenommenen Impulse und die erreichten Fortschritte in der Arbeit des Kirchlichen Entwicklungsdienstes z. B.

- das ständig wachsende Verständnis privater, kirchlicher und staatlicher Geldgeber für die notwendigen Anstrengungen der Partner und das steigende Vertrauen in kirchliche Hilfswerke;
- die intensivierte Zusammenarbeit zwischen den Leitungen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den

Entwicklungsdiensten und in den regionalen Missionswerken;

- die Errichtung eines Frauenreferats in der Planungs- und Grundsatzabteilung der Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienste und die Bildung eines beratenden Arbeitskreises Frauenförderung;
- die erreichten Verbesserungen in der Zusammenarbeit staatlicher und kirchlicher Entwicklungsförderung wie die Erhöhung des Bewilligungsvolumens für die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe und den Abschluß einer neuen Vereinbarung mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) über die Behandlung laufender Kosten zugunsten einer längerfristigen Absicherung der für die Entwicklungsprozesse wichtigen Trägerstrukturen;
- die Erhöhung des Bewilligungsvolumens der AG KED für entwicklungswichtige Vorhaben von 311 Millionen DM in 1986 auf 369,2 Millionen DM in 1988;
- die Erhöhung des Anteils der Förderung von Pastoralen und gemeindebezogenen Maßnahmen durch die AG KED.

2. Die Synode der EKD bedauert

- daß trotz der bisher erzielten Fortschritte in der Lösung der Schuldenkrise, die die von beiden Kirchen vorgelegten Empfehlungen bestätigen, ein Durchbruch zur Lösung des viele Entwicklungsländer erdrückenden Schuldenproblems international bisher nicht erreicht worden ist. Dadurch wird der Erfolg vielfältiger Entwicklungsmaßnahmen in Frage gestellt und in vielen Entwicklungsländern entsteht eine verstärkte Abhängigkeit;
- daß der Vorschlag der Synode der EKD – angesichts des Kapital-Nettotransfers von Süd nach Nord – die Kapitalrückflüsse aus den Entwicklungsländern in die Bundesrepublik nicht in den allgemeinen Haushalt einzusetzen, sondern zusätzlich für die Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen, von der Bundesregierung nicht aufgenommen wurde;
- daß der von den Gliedkirchen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst bereitgestellte prozentuale Anteil am Kirchensteueraufkommen im Zeitraum von 1986 – 1989 nicht gesteigert wurde, sondern stetig leicht zurückgeht – von 1,66 % in 1986 auf 1,58 % in 1988, auch wenn in absoluten Zahlen 1988 dankenswerterweise erstmalig die 100-Millionen-Marke überschritten wurde.

3. Die Synode der EKD bittet

- **alle Kirchenmitglieder**, sich trotz wichtiger Themen im Bereich der Schöpfungsverantwortung und der historischen Veränderungen in Ost- und Mitteleuropa, intensiver und grundlegender mit der Entwicklungsverantwortung unserer Kirche zu beschäftigen;
- **alle Kirchenmitglieder**, öffentlich dafür einzutreten, daß durch Abrüstung freiwerdende Ressourcen eingesetzt werden für weltwirtschaftliche Strukturverbesserungen zugunsten der Entwicklungsländer;
- **Politiker aller Parteien in der Bundesrepublik**, die den gesamten Arbeitsbericht durchziehende Forderung nach einer dringend notwendigen Verbesserung der weltwirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, die eine Entwicklung in den Län-

dern der Dritten Welt behindern, endlich aufzunehmen;

- **Politiker aller Parteien**, dafür Sorge zu tragen, daß die begrüßenswerte Entwicklung zu einem europäischen Binnenmarkt sich nicht nachteilig für Entwicklungsländer, ihre Handelsbeziehungen und ihre Marktchancen, auswirken wird;
- **den Rat der EKD**, die europäische Initiative von »Brot für die Welt« und der »Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe« (EZE) sowie die Präsenz der Hilfswerke in Brüssel und ihren Einsatz in Europa für die Belange der Armen und Hungern aktiv von seiten der EKD zu unterstützen;
- **die Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst (AG KED)**, das 1979 in der Bundesrepublik von den Kirchen begonnene ökumenische Dialogprogramm mit den politischen Parteien, den Gewerkschaften, den Unternehmen, den Verbänden usw. über eine Entwicklung zu mehr Gerechtigkeit auf eine europäische Ebene zu heben und dort intensiv fortzusetzen;
- **die Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst (AG KED)**, die Beziehungen zu den überseeischen Partnern weiterzuentwickeln und das Streben der überseeischen Partner nach mehr Mitbestimmung in Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen zu fördern.

Bad Krozingen, den 10. November 1989

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 194* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Kernwaffenversuchen im pazifischen Raum«.

Vom 10. November 1989.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen:

Angesichts der fortgesetzten Nuklearversuche im Pazifik und ihrer schrecklichen Folgen für Gesundheit und Leben erinnert die Synode an die Erklärung der 6. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver 1983, in der ihre Mitgliedskirchen nachdrücklich aufgefordert wurden, »ihre Unterstützung und Solidarität mit den pazifischen Christen und Kirchen in ihrem Kampf für politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und für einen atomwaffenfreien Pazifik . . . zu verstärken«.

Die Synode fühlt sich in Gemeinschaft mit ihren französischen Schwesterkirchen verbunden mit der pazifischen Kirchenkonferenz, und wendet sich in Solidarität mit den Christen im pazifischen Raum gegen alle Pläne »Atomwaffen zu testen, zu verkaufen, aufzustellen und zu transportieren, Atommüll im Pazifik zu versenken sowie Menschen umzusiedeln und ihnen ihre Heimat, ihr Land und ihren Besitz zu nehmen«.

Sie bittet den Rat, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, daß sie im Sinne dieses Beschlusses ihren

politischen Einfluß auf die Regierung Frankreichs geltend macht.

Bad Krozingen, den 10. November 1989

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Schmude

Stufe 5:	monatlich	DM 3.653,23
Stufe 6:	monatlich	DM 3.831,98
Stufe 7:	monatlich	DM 4.010,73
Stufe 8:	monatlich	DM 4.189,48
Stufe 9:	monatlich	DM 4.368,23
Stufe 10:	monatlich	DM 4.546,98
Stufe 11:	monatlich	DM 4.725,73
Stufe 12:	monatlich	DM 4.904,48
Stufe 13:	monatlich	DM 5.083,23
Stufe 14:	monatlich	DM 5.261,98

Nr. 195* Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 in der Fassung vom 14. September 1985 (ABl. 1986 S. 409) zum Auslandsgesetz vom 18. März 1954 (ABl. S. 110);

hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes (§ 1 Abs. 1) ab 1. Januar 1990.

Das Aufrücken in die nächste Stufe erfolgt jeweils nach 2 Dienstjahren. Der Kinderzuschlag nach § 1 Abs. 1 beträgt DM 80,- monatlich für jedes Kind, das die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt. Die Festsetzung der vorstehenden Gehaltstabelle erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 – BBVAnpG 88) vom 20. Dezember 1988. Die Gehaltstabelle – ABl. 1989 S. 50 – wird hiermit aufgehoben.

Die Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes – Anhang zu den Ausführungsbestimmungen – wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wie folgt neu festgesetzt:

Stufe 1:	monatlich	DM 2.938,23
Stufe 2:	monatlich	DM 3.116,98
Stufe 3:	monatlich	DM 3.295,73
Stufe 4:	monatlich	DM 3.474,48

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt
In Vertretung
Koch
Vizepräsident

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Dänemark

Die Stelle des Pastors/der Pastorin der Evangelisch-Lutherischen St. Petri-Gemeinde in

Kopenhagen

ist möglichst zum 1. Oktober 1990 wieder zu besetzen.

Die Entsendungszeit umfaßt 6 Jahre.

Die verstreute Großstadtgemeinde, seit über 400 Jahren selbständig, ist Teil der dänischen Volkskirche.

Über die gemeindlichen Aufgaben hinaus (sonntäglicher Gottesdienst, wenige Amtshandlungen) wird erwartet: Bereitschaft zum Erteilen von Religionsunterricht an der St.

Petri-Schule und zur Mitverantwortung im Vorstand der St. Petri-Schule und die Pflege der ökumenischen Beziehungen. Besondere Kontakte der Gemeinde bestehen zur Nordelbischen Kirche.

Eine geräumige Wohnung im Zentrum der Stadt in unmittelbarer Nähe zu Gemeinderäumen, Kirche und Schule steht zur Verfügung.

Ein zweimonatiger Dänisch-Sprachkurs vor Dienstantritt wird angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20,
3000 Hannover 21, Tel.: 05 11 / 71 11-2 29.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 15. Januar 1990 zu richten.

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- | | |
|--|---|
| <p>Nr. 178* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1990. Vom 9. November 1989. 533</p> <p>Nr. 179* Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Rechtsverhältnisse beim Erwerb von Mandaten in gesetzgebenden Körperschaften und kommunalen Vertretungen (Mandatsgesetz). Vom 9. November 1989. 533</p> <p>Nr. 180* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche«. Vom 10. November 1989. 535</p> <p>Nr. 181* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Tagesbetreuung ausländischer und deutscher Kinder«. Vom 9. November 1989. 543</p> <p>Nr. 182* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Einrichtung eines Frauen-Studien- und Bildungszentrums«. Vom 9. November 1989. 543</p> <p>Nr. 183* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Entschädigung von NS-Opfern«. Vom 10. November 1989. .. 543</p> <p>Nr. 184* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik«. Vom 9. November 1989. 544</p> <p>Nr. 185* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Neuregelung des Ausländerrechts«. Vom 10. November 1989. 544</p> <p>Nr. 186* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Fortführung des Konziliaren Prozesses«. Vom 10. November 1989. 545</p> | <p>Nr. 187* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Neuen religiösen Strömungen«. Vom 10. November 1989. 545</p> <p>Nr. 188* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Christen aus der Türkei«. Vom 10. November 1989. 546</p> <p>Nr. 189* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Langzeitarbeitslosigkeit«. Vom 10. November 1989. 546</p> <p>Nr. 190* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst«. Vom 10. November 1989. 547</p> <p>Nr. 191* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »sozialen Sicherung von Haus- und Familienarbeit«. Vom 9. November 1989. 547</p> <p>Nr. 192* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Armut in der Bundesrepublik Deutschland«. Vom 10. November 1989. 548</p> <p>Nr. 193* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Empfehlungen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst«. Vom 10. November 1989. 549</p> <p>Nr. 194* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Kernwaffenversuchen im pazifischen Raum«. Vom 10. November 1989. 550</p> <p>Nr. 195* Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 in der Fassung vom 14. September 1985 (ABl. 1986 S. 409) zum Auslandsgesetz vom 18. März 1954 (ABl. S. 110); hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes (§ 1 Abs. 1) ab 1. Januar 1990. 551</p> |
|--|---|

**B. Zusammenschlüsse von
Gliedkirchen der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

C. Aus den Gliedkirchen

**D. Mitteilungen aus dem Bund der
Evangelischen Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Ökumene**

**E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen**

Mitteilungen 552

Der Haushaltsplan der EKD 1990 – Anlage
zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post
zu.

die

che
auf

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 7111-463. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0615510 (BLZ 25060701)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 5407, 3000 Hannover 1, Fernruf 327435